

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49

Ausgegeben Oppeln, den 8. Dezember 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nummer 61 des Reichsgesetzblatts, S. 473; Ausreichung der Zinscheine Reihe IV zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %, vormals 4 $\frac{1}{2}$ igen Staatsanleihe von 1882, S. 478; desgleichen der Zinscheine Reihe III zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ igen deutschen Reichsanleihe von 1892 u. 1893, S. 474; Ausstellung von Taupflichtzeugnissen für miträumliche Deutsche in Brasilien, S. 474; vorläufige Wahrnehmung der Geschäfte der Ober- und Pensionsämter durch die Schiedsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden, S. 474; Prämissarier für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin und der Schlesisch-Posenischen Bauwerks-Berufsgenossenschaft in Breslau, S. 475; Vertretung des Komitees für den Marienburg-Lugow-Siedemarkt, S. 475; Polizeiverordnung, betr. die Anwendung der Polizeiverordnung über Bauten in den Städten des Regierungsbezirks auf mehrere Landgemeinden u. Gutsbezirke, S. 479; Anwendung des § 4 Abs. 1 des Reichsgef. v. 15. 6. 1897 (R.G.B. S. 475), betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz u. deren Eriasmittel in Janow u. anderen Ortschaften, S. 480; Vertretung für Fischzucht, S. 481; Präsentation für Maxie Alt Schallowitz, S. 481; landespolizeiliche Anordnung, betr. Verpflanzung der Maul- und Rinderpeste, S. 481; Vorsitzender der pharmazeutischen Prüfungs-Kommission, S. 482; Erziehungskunde für kath. Pfarergemeinde Kojentzin, S. 482; Ausdehnung der Arbeitszeit für Angestellte im Bäder- und Kurortbezirke für den 21. u. 31. 12. 11, S. 483; Steinlohnbezirk Koblentz-Erweiterung bei Kamin, S. 483; Marktscheider H. Putas in Coslau, S. 483; Breslau-Bezieher A. Krentenmayer, S. 483; Ungemeindungen im Kreise Hainhof und Koblitz, S. 484; Entziehung in Boguschieß, S. 484; Prüfung für Donnarbeitserlehrerinnen für Rittschullehrer und Rektoren, S. 484; desgl. für Lehrer an Taubstummenanstalten und für Turnlehrer pp., S. 485; Aufkündigung von ausgelassenen Schlesischen Rentenbriefen, S. 485; Viehsteuern, S. 486.

Sonderbeilagen, betreffend 1. Polizeiverordnung für Bauten in ländlichen Ortschaften, 2. Allg. Versicherungsbedingungen der Eschel. Prov. Feuer-Versicherungsgesellschaft.

Reichsgesetzblatt.

1040. Die Nummer 61 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 2959 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben), vom 20. November 1911, und unter

Nr. 3960 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinlohnbergwerken, Zint- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln, vom 24. November 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1011. Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %, vormals 4 $\frac{1}{2}$ igen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1921 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. J. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaus 2,

durch sämtliche Preussische Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollstellen, Zollstellen und

hauptamtlich verwaltete Forststellen, und

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichs- und Nebenstellen, sowie

durch diejenigen Oberpoststellen, an denen sich keine Reichsbankanstalt befindet

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen

die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesem unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 14. November 1911.

Hauptverwaltung der Staatsschulden
I. 2736. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreisämtern und den hauptamtlich verwalteten Königlichen Forstämtern bezogen werden können.

Oppeln, den 30. November 1911.

Königliche Regierung.

R. V. I. 1738. Behrend

1042. Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 % igen deutschen Reichsanleihe von 1892, 1893 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1921, nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab ausgereicht und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungs-Hauptämtern, Kreisämtern, Oberzollämtern, Zollämtern und hauptamtlich verwalteten Forstämtern,

durch diejenigen Oberpostämtern, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in München und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die Königl. Bezirkssteuerentnahmen,

in Württemberg durch die Königl. Kameralämter, an Orten

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter, ohne

in Hessen durch die Großherzoglichen Reichsbank-Bezirksämtern und Steuerämter, anstalt.

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämtern,

in Elbst-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerämtern,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abgebung der neuen Zinscheinreihen berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine

nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhandelt gekommen sind.

Berlin, den 14. November 1911.

Reichsschuldnerverwaltung.

II. 1007. von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreisämtern und den hauptamtlich verwalteten Forstämtern bezogen werden können.

Oppeln, den 30. November 1911.

Königliche Regierung.

R. V. I. 1741. Behrend.

1043. Bekanntmachung. Dem Arzte Dr. Walter Seng in Sao Paulo ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c dafelbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Der Minister des Innern.

1044. Auf Grund des Artikels 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung bestimmen wir:

Sowelt Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bevor Oberversicherungsämter und Versicherungsämter bestanden, treten für alle Aufgaben, die ihnen jene Gesetze zuweisen, an Stelle

1. der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte,

2. der Versicherungsämter die unteren Verwaltungsbehörden. Diese unteren Verwaltungsbehörden sind in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in den Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidierte Hannoverische Städteordnung vom 24. Juni 1868 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverischen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindevorstände, im übrigen die Landräte (in den Hohenzollernschen Ländern die Oberamtswärter).

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern. In Vertretung. Zur Austrage. gez. Schreiber. gez. Dr. Freund.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Bemerkten zur Kenntnis, daß am 1. Januar 1912 an die Stelle der Rentenstelle zu Deutzen OS., die mit diesem Zeitpunkt aufgelöst wird, die Landräte bzw. Magistrate der ihr angeschlossenen Kreise und Städte treten und demgemäß die Aufgaben der Versicherungsämter vorläufig wahrzunehmen haben. Anstelle der Versicherungsver-

treter sind von den bezeichneten unteren Verwaltungsbehörden nach Artikel 8 des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsordnung die für die betreffenden Bezirke bestellten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei der Renten-stelle zuzuziehen.

1045. Nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 17. v. Mis. wird unter Hinweis auf die unterm 3. Dezember 1908 — Amtsblatt 1908 Seite 446/51 festgesetzten Prämientarife veröffentlicht.

Dppeln, den 2. Dezember 1911.

I G. VII 1741.

Der Regierungspräsident. J. B. Erbslöb.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungs-gesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 698) werden die nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände für die Jahre 1912 bis 1914 festgesetzten Prämientarife der Versicherungsanstalten der

1. Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin,
 2. Schlesiſch Poſenſchen Bangewerks-Berufsgenossenschaft in Breslau,
- nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 17. November 1911.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft Gültig für die Jahre 1912 bis 1914.

| Sfd. Nr. | Bezeichnung der Betriebszweige und Betriebsstätigkeiten | Polnische, welche als Prämie zu entrichten sind. vom Hundert | Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kommenden Polnisch zu ent- richtenden Prämie. Pfennig |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste Gruppe. | | | |
| Regiearbeiten von kommunalen Verbänden und anderen öffentlichen Korporationen. | | | |
| A. In ländlichen Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, Kreisen und Bezirken: | | | |
| 1 | Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen und Wasserläufen sowie Unterhaltungsarbeiten der Deich-, Meliorations- und Schleusenverbände an Deichen und Wasserläufen, nebst den zugehörigen Bauwerken, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien und einschließlich auch der dabei etwa vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten | 1,40 | 0,70 |
| 2 | Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen und kleinen Wasserläufen, einschließlich Anfuhr der dazu erforderlichen Materialien, jedoch ohne ihre Gewinnung und Bearbeitung | 0,70 | 0,35 |
| B. In Gemeinden mit über 5000 Einwohnern und Städten: | | | |
| 3 | Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Kanalisations-, Wasserleitungs- und sonstigen Rohrleitungsanlagen und Wasserläufen, Unterhaltung von Brücken, Uferbefestigungen und Gebäuden einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien sowie einschließlich der dabei vorkommenden Fels- oder Sprengarbeiten | 1,50 | 0,75 |
| 4 | Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein | 0,70 | 0,35 |
| 5 | Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, mit Anfuhr, jedoch ohne Gewinnung und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien | 1,50 | 0,75 |

| N. Nr. | Bezeichnung der Betriebszweige und Betriebsstätigkeiten | Lohnsätze welche als Prämie zu entrichten sind. vom Hundert | Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu ent- richtenden Prämie. Pfennig |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6 | Wie vor, jedoch mit Gewinnung und Bearbeitung der erforderlichen Materialen, auch wenn damit Fels- oder Sprengarbeiten verbunden sind. Zweite Gruppe. Wege- und Straßenbauten. | 2,40 | 1,20 |
| 7 | Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Rähnen oder Fuhrwerk | 1,10 | 0,55 |
| 8 | Wie vor, aber mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten | 2,60 | 1,30 |
| 9 | Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung von zugewöhnlichen Baumwerken und des Werkstättenbetriebs. Beschütten und Walzen von Straßen mit Pferdebetrieb für sich allein | 2,00 | 1,00 |
| 10 | Wie vor, aber mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten | 2,60 | 1,30 |
| 11 | Wege- und Straßenbauten mit Lokomotiv oder sonstigen Maschinenbetrieb, auch Dampfwalzenbetrieb für sich allein | 1,50 | 0,95 |
| 12 | Wie vor, aber mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten Dritte Gruppe. | 2,30 | 1,15 |
| 13 | Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluss- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von nur kleinem Handgerät — Hacke, Schaufel usw. — oder von Tragbahnen, Handkarren, Fuhrwerk, kleinen Handrähnen, Schellen usw., einschließlich Herstellung zugehöriger Bauwerke — Durchlässe, Trockenmauern —, soweit diese nur einen unwesentlichen Teil der Gesamtlöhne erfordern | 0,80 | 0,40 |
| 14 | Wie vor, mit Verwendung von Schienengeleisen oder anderen als den unter Nr. 13 genannten Geräten zum Transport, Heben und Öffnen der Massen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs | 2,80 | 1,40 |
| 15 | Wie vor, aber mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten | 3,50 | 1,75 |
| 16 | Wie bei 14, mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbauzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Spreng-, Fels- oder Steinbrucharbeiten, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs | 2,60 | 1,30 |
| 17 | Tunnel, Stollen und Schachtbauten | 3,30 | 1,65 |
| 18 | Eisenbahnoberbauten und Straßenbahnbauten | 2,00 | 1,00 |
| 19 | Uferschutzbauten für sich allein, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen (mit maschinellen Einrichtungen gehören die Arbeiten nach Nr. 16) | 1,60 | 0,80 |
| 20 | Einzelbauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton und Eisenbeton, auch Fundierungen für sich allein, einschließlich Fels- und Steinbrucharbeiten und der anschließenden Erdarbeiten. Dierher gehören: Brücken, Ueber- und Unterführungen, Durchlässe, Schleusen, Wehre, Dämme, Hochbehälter und ähnliche Bauten Vierte Gruppe. | 2,60 | 1,30 |
| 21 | Kulturtechnische, Planterungs-, Ausschachtungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten. Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk. Dierher gehören: Enebnungen, Riefelsfeld- und Grabenanlagen, Leich-, Schleifstand, Deich- und ähnliche Bauten, auch die Ausschachtungen, welche nicht unter Nr. 27 fallen | 0,50 | 0,25 |

| Hb. Nr. | Bezeichnung der Betriebszweige und Betriebsaktivitäten | Vohnsätze welche als Prämie zu entrichten sind. vom Hundert | Betrag der für jede ange- fangene halbe Wart des in Betracht kommenden Vohnes zu ent- richtenden Prämie. Brennig |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 22 | Wie vor, jedoch mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigem Handgerät, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten | 1,10 | 0,55 |
| 23 | Wie vor, jedoch mit Spreng- oder Felsarbeiten | 2,90 | 1,45 |
| 24 | Wie bei Nr. 21, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen | 1,90 | 0,95 |
| 25 | Wie vor, jedoch mit Spreng- oder Felsarbeiten | 3,50 | 1,75 |
| 26 | Wie bei Nr. 21, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Felsarbeiten | 2,30 | 1,15 |
| 27 | Ausfachungen für Keller, Gebäude und sonstige Fundamente, Gräber usw., bei mehr als 1,5 m Tiefe, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten | 2,50 | 1,25 |
| 28 | Wie vor, aber mit Spreng- oder Felsarbeiten | 3,30 | 1,65 |
| Fünfte Gruppe. | | | |
| Kabelverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen. | | | |
| 29 | Kabelverlegungsarbeiten | 1,40 | 0,70 |
| 30 | Gas-, Wasserleitungs-, Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit die Tiefe der Gräben 1,75 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt (bei Benutzung maschineller Einrichtungen greift Nr. 31 Platz) | 1,50 | 0,75 |
| 31 | Wie vor, bei Grabentiefen über 1,75 m oder Rohrdurchmesser über 200 mm | 1,80 | 0,90 |
| Sechste Gruppe. | | | |
| Nebetriebe. | | | |
| 32 | Fuhrwerkbetriebe | 3,20 | 1,60 |
| 33 | Hochbauten Bau von Wohnhäusern und anderen Gebäuden aller Art | 1,50 | 0,75 |
| 34 | Abbruch von Hochbauten | 5,30 | 2,65 |
| 35 | Abbruch von Hochbauten | 13,20 | 6,60 |
| 36 | Brunnenbauten und Bohrunternehmungen | 3,20 | 1,60 |
| 37 | Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten | 0,80 | 0,40 |
| 38 | Steinbruchbetriebe | 4,60 | 2,30 |
| 39 | Steinschlagherstellung, auch mit Verwendung von Maschinen, Pflastersteinbearbeitung und sonstige Steinhauerarbeiten, als besonderer Betriebszweig | 2,60 | 1,30 |
| 40 | Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgewinnung | 2,30 | 1,15 |
| 41 | Maschinenbetriebe, Pumpwerke usw. ohne Verbindung mit einem Baubetriebe | 1,30 | 0,65 |
| 42 | Baggerarbeiten zur Unterhaltung von Häfen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen mit Verwendung maschineller Einrichtungen | 3,50 | 1,75 |
| 43 | Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen und Demontagen | 5,60 | 2,80 |
| Siebente Gruppe. | | | |
| Betriebsbeamte. | | | |
| 44 | Betriebsbeamte | 0,50 | 0,25 |
| Anmerkung. Für Schachmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Prämienfuß in Anwendung, der von den Arbeiterlöhnen usw. des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird. | | | |

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämienfuß nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdiente Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts über die Nachweisungen von Reglebauarbeiten vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin, den 17. November 1911.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Schlesisch-Polnischen Bauwerks-Berufsgenossen'schaft.

Gültig für die Jahre 1912 bis 1914.

| Zrh. Nr. | Gefahrenklassen | Lohnsätze welche als Prämie zu errichten sind. vom Hundert | Betrag der für jede ange- fangene halbe Raft des in Betracht kommenden Lohnes zu ent- richtenden Prämie. Piennig |
|----------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Gefahrenklasse A. | 0,20 | 0,10 |
| 1 | Bauaufsicht. | | |
| | Gefahrenklasse B. | 0,50 | 0,25 |
| 2 | Lapezierer, Anbringer von Beitrouleaus und Martisen. | | |
| | Gefahrenklasse C. | 0,70 | 0,35 |
| 3 | Diensetzer. | | |
| | Gefahrenklasse D. | 1,00 | 0,50 |
| 4 | Bauglöser. | | |
| 5 | Bautischler. | | |
| | Gefahrenklasse E. | 1,10 | 0,55 |
| † | Stubenmaler, Anstreicher, | | |
| 7 | Bühnenbauarbeiter, Bauarbeiter, Kunst- und Dekorationsmaler; | | |
| | Gefahrenklasse F. | 1,20 | 0,60 |
| 8 | Ausschachtung der Baugruben; | | |
| 9 | Ziegeleiarbeiter. | | |
| | Gefahrenklasse G. | 1,30 | 0,65 |
| 10 | Steinsetzer, Asphaltierer, Fittenleger. | | |
| | Gefahrenklasse H. | 1,40 | 0,70 |
| 11 | Bildbauer, Steinmeyer; | | |
| 12 | Stukkateure. | | |
| | Gefahrenklasse J. | 1,50 | 0,75 |
| 13 | Bauklempner; | | |
| 14 | Bauschlosser, Einsetzer, Anschläger; | | |
| 15 | Einrichter von Gas- und Wasserleitungsanlagen. | | |
| | Gefahrenklasse K. | 2,40 | 1,20 |
| 16 | Maurer. | | |
| | Gefahrenklasse L. | 2,80 | 1,40 |
| 17 | Schiffbau in Holz; | | |
| | Gefahrenklasse M. | 3,20 | 1,60 |
| 18 | Stimmer. | | |

| Zf. Nr. | Gefahrenklassen | Lohnsätze welche als Prämie zu entrichten sind. vom Hundert | Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu ent- richtenden Prämie. Stemmt |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Gefahrenklasse N. | | |
| 19 | Sand-, Kies-, Lehm- und Tongraberer; | 3,40 | 1,70 |
| 2 | Erdtiefbau. | | |
| | Gefahrenklasse O. | | |
| 21 | Mühlenbauer. | 4,20 | 2,10 |
| | Gefahrenklasse P. | | |
| 22 | Fuhrwesen, Transportarbeiter. | 4,90 | 2,45 |
| | Gefahrenklasse Q. | | |
| 23 | Dachdecker; | 5,50 | 2,75 |
| 24 | Anbrümgung, Verlegung und Reparatur von Bltkableitern. | | |
| | Gefahrenklasse R. | | |
| 25 | Brunnenbauer und -borer; | 6,30 | 3,15 |
| 26 | Steinbrecher. | | |
| | Gefahrenklasse S. | | |
| 27 | Wartung und Bedienung von Dampf-, Heiß- und Kraftmaschinen. | 9,00 | 4,50 |
| | Gefahrenklasse T. | | |
| 28 | Arbeiter an Hobel-, Spund-, Nut-, Fräsmaschinen, an Gatter-, Kreis-, Bandsägen. | 12,20 | 6,10 |
| | Gefahrenklasse U. | | |
| 29 | Abbrucharbeiter. | 15,00 | 7,50 |

S o n s t i g e B e s t i m m u n g e n .

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrrentarife aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen, im Prämien- oder Gefahrrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämienfuß der Klasse K mit 1,20 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrrentarife aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämienfußes der Klasse K zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag den maßgebenden Prämienfuß des vorstehenden Prämientarifs.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin, den 17. November 1911.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.

Bekanntmachungen der Königlichlichen Regierung.

1046. Der Herr Minister des Innern hat unterm 20. 11. 11, No 2633, dem Komitee für den Marienburger Lugauspferdemarkt die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 2. und 3. Mai 1912 in Marienburg stattfindenden Lugauspferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Equipagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 180000 Lose zu je 1 M. ausgeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 4. Mai 1912 in Marienburg stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht be-
anstandet wird.

Oppeln, den 30. November 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

1 G. VII. 1730, Erb 185.

1047. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März

1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses gemäß § 45 der Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Dörfern des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. November 1911 folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. In den im § 6 bezeichneten Landgemeinden und Gutsbezirken gilt nicht die Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Dörfern des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. November 1911, sondern die Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910 (Sonderbeilage zu Nr. 25 des Amtsblattes von 1910) mit den aus den §§ 2—4 sich ergebenden Nachgaben.

§ 2. Die von den städtischen Ortspolizei- und Gemeindebehörden wahrzunehmenden Geschäfte und zu treffenden Entscheidungen obliegen den entsprechenden ländlichen Behörden; die hinsichtlich der Städte und des städtischen Gebiets erlassenen Vorschriften gelten entsprechend für die Landgemeinden und Gutsbezirke und deren Gebiet.

§ 3. An die Stelle des § 46 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 tritt der § 42 der Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Dörfern des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. November 1911.

§ 4. In den Fällen des § 108 (weiterer Absatz) der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 beschließt an Stelle des Bezirksausschusses der zuständige Kreisausschuss.

§ 5. Uebertretungen der durch diese Polizeiverordnung eingeführten Vorschriften werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen (N. Str. G. B. § 367 Ziffer 12—15, § 368 Ziffer 3—4) Platz greifen, sowohl gegen Bauherren, wie gegen Bauleiter mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1912 in nachstehenden Landgemeinden und Gutsbezirken in Kraft.

Landgemeinde Birkenhain, Kreis Beuthen OS.,
Landgemeinde Bismaschütter, Kreis Beuthen OS.,
Landgemeinde Bobref, Kreis Beuthen OS.,
Landgemeinde Hohenlinde, Kreis Beuthen OS.,
Gutsbezirk Hohenlinde, Kreis Beuthen OS.,
Landgemeinde Karf, Kreis Beuthen OS.,
Landgemeinde Opine, Kreis Beuthen OS.,
Landgemeinde Michowitz, Kreis Beuthen OS.,
Gutsbezirk Michowitz, Kreis Beuthen OS.,
Landgemeinde Neuhaidul, Kreis Beuthen OS.,
Landgemeinde Rogberg, Kreis Beuthen OS.,

Landgemeinde Scharley, Kreis Beuthen OS.,
Landgemeinde Schlesiengrube, Kreis Beuthen OS.,
Gutsbezirk Schlesiengrube, Kreis Beuthen OS.,
Landgemeinde Schwientochlowitz, Kr. Beuthen OS.,
Gutsbezirk Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS.,
Gutsbezirk Antonienhöhe, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Bogutschütz, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Domb, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Eidenau, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Janow, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Roghowitz, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Laurahöhe, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Michalkowitz, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Neudorf, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Roszdzin mit Kolonie Bagno und Ortsteil Borken, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Schoppinitz, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Stiemianowitz, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Halenze, Kreis Rattowitz,
Gutsbezirk Halenze, Kreis Rattowitz,
Landgemeinde Ditzow, Kreis Rattow.,
Landgemeinde Blöskwitz, Kreis Zabrze,
Landgemeinde Zabrze, Kreis Zabrze,
Oppeln, den 20. November 1911.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

Graf von Stosch.

I o XVIII/XVI 801.

1048. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe, bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen vom 15. Juni 1897 (N. G. Bl. S. 475), daß in der Gemeinde Janow im Landkreise Rattowitz, sowie in den Gutsbezirken Bobref, Deutsch Biekar, Hohenlinde, Rogberg, Michowitz und Schlesiengrube im Landkreise Beuthen OS., die Vorschriften des zweiten Absatzes des § 4 a. a. O. vom 1. Juli 1912 ab nicht mehr Anwendung findet.

Es gilt hiernach von diesem Zeitpunkte ab in den genannten Orten auch für den Kleinhandel und die Aufbewahrung der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie für das Verpacken der im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren die Bestimmung des ersten Absatzes des § 4 a. a. O. Demgemäß ist vom 1. Juli 1912 ab in der Gemeinde Janow im Landkreise Rattowitz, sowie in den Gutsbezirken Bobref, Deutsch Biekar, Hohenlinde, Rogberg, Michowitz und Schlesiengrube im Landkreise Beuthen OS., in Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett, und ferner in Räumen, woselbst Käse

gewerksmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbe-
wahrung, Verpackung oder das Feilhalten von
Margarinefäße unter der Strafandrohung des
§ 18 a. a. D. verboten.

Oppeln, den 28. November 1911.

Der Regierungspräsident.

S. B.

I. f. XXX. 339. Erbslößh.
1049. Im Anschluß an meine Verfügung vom
3. Juli 1911, I. G. VII 1039, Amtsblatt Stück 27
Seite 265 Nr. 583, mache ich bekannt, daß die
Richtung der genehmigten Porzelle des Sächsisch-
Schlesischen Vereins für Luftschiffahrt zu
Günsten des Wettbewerbsfluges „Ueber den Harz“
mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern
auf den 10. Februar 1912 verlegt worden ist.

Oppeln, den 29. November 1910.

Der Regierungspräsident.

S. B.

I. G. VII 1720. Erbslößh.
1050. Von Seiten des landesherrlichen
Patronats ist für die erledigte Pfarrei Alt
Schalkowitz, Kreis Oppeln, der Kuratus Otto
Materna aus Ornomowitz, Kreis Pleß, präferiert
worden.

Oppeln, den 30. November 1911.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

II G. II Nr. 1541.

1051. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche in den in
§ 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks
Oppeln durch das Gutachten des beamteten Tier-
arztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Ver-
hütung der Weiterverbreitung der Seuche auf
Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes,
betreffend die Abwehr und Unterdrückung
von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai
1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie
des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30.
Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Ge-
nehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes
angeordnet:

A. Sperrbezirke.

1. Für die verseuchten Ortsschaften:

§ 1. In Biskupitz, Kolonie Plonia, Birk-
witz, Kostitz, sowie in den Gutsbezirken Rzegis,
Czieslowitz und Kaschowa im Kreise Cosel,
in den Gemeinden Mauschwitz und Polnisch
Jauntz im Kreise Falkenberg OS., in Vor-
werk Niewiesche und in der Gemeinde Pniow
im Landkreise Gleiwitz, im Gutsbezirk
Roswagde im Kreise Groß Strehlitz, im
Dominium Klein Zindel im Kreise Grottkau,

in der Gemeinde Schönau und zwar vom Leisnitz-
Kasimirer Ende bis zu den Wirtschaften der
Grundbesitzer Rauner und Witte Köhler ein-
schließlich, im Gutsbezirk Gläsen, im Gutsbezirk
Verndau, im Gemeindefeld Groß Verndau, in der
Gemeinde Pleßwitz im Kreise Leobschütz, in der
Kolonie Neumühl, Anteil Neisse, Stadtkreis
Neisse, in Deutschwetze und zwar in dem ge-
samten Niederdorf bis zu den Gehöften des Gast-
wirts Meier und des Bauergutsbesizers Seibel
einschließlich, in Polnischwetze und zwar in den
auf dem linken Ufer der Biele gelegenen Gehöften,
im Dominium Steinhübel, in der Gemeinde
Steinhübel und zwar in dem gesamten Oberdorf
bis zur neuen Bahnstraße, in der Gemeinde
Rennersdorf, in sämtlichen Gehöften des Nieder-
dorfes von Ludwigsdorf vom Amtsvorsteher und
vom Stellensbesitzer Kleslich ab bis zur Brücke,
in der Gemeinde Neuworze und in den unmittelbar
an Neuworze liegenden Gehöften von Rothaus
im Landkreise Neisse, in Kröschendorf und
zwar im ganzen Niederdorf bis aufwärts zum
Hogerplöcher Wege einerseits und bis zu dem
Gehöft des Händlers Franz Hermann anderer-
seits, in der ganzen Gemeinde Algersdorf im
Kreise Neustadt OS., im Dominium Halben-
dorf im Landkreise Oppeln, in den Ort-
schaften Czarkow, Ober Soczalkowitz, Janowitz,
Studzienitz und Timmendorf, sowie in der Kolonie
Kopantza—Ober Bazist im Kreise Pleß, in der
Königlichen Domäne, sowie in den Ortsschaften
Gottortowitz nebst Ausbauten, Jawada, Golleow,
im Gutsbezirk Golleow und in der Försterei
Dobojz im Kreise Rybnitz, in dem ganzen
Gutsbezirk Wleschowa, in dem Ortsteil Alt
Radzionkau nördlich der Eisenbahnunterführung
bei Nohitz, im Gutsbezirk Neudeck mit Teufels-
mühle, sowie im Gemeinde- und Gutsbezirk Alt
Czechlau im Kreise Tarnowitz unterliegen
sämtliche Wiederkäufer- und Schweine der Stall-
sperre.

§§ 1 Absatz 2 bis 14 wie in der landes-
polizeilichen Anordnung vom 28. November d. J.
2. Amtsblatt Nr. 47.

B. Beobachtungsbezirk.

§ 15. Es bilden je einen in sich zusammen-
hängenden Beobachtungsbezirk:

- sämtliche Ortsschaften mit Ausnahme der als
Sperrbezirke erklärten Gehöfte bezw. Ort-
schaften des Kreises Cosel;
- Gemeinde Niewiesche, Gutsbezirk Pniow,
Gutsbezirk Kasarzowka im Landkreise
Gleiwitz;
- Gemeinde und Gutsbezirk Krempe, Gemeinde
Mischline im Kreise Groß Strehlitz,
letztere Gemeinde aus Anlaß des Seuchen-
falles in Pjuntkau und Warlow, Kreis
Pulsnitz;

d) Gemeinde Klein Hindel ausschließlich der Hindelseite im Kreise Grottkau;

e) der nicht gesperrte Teil der Gemeinde Schönau, Klein Wendau, Gemeinde Brantig einschließlich Michelsdorf und Burg Brantig im Kreise Leobschütz;

f) der nicht gesperrte Teil des Stadtkreises Reife;

g) die nicht gesperrten Teile von Deutschwetze, Polnischwetze und Steinhübel, sowie die Gemeinden Winnsdorf mit Kolonie Kamerau, Morfersdorf, Dürrtamig und Bielau, der nicht gesperrte Teil von Ludwigsdorf und Stadt Pleanahals, Gemeinden Passow, Nieder Reutitz, Ober Reutitz und der nicht gesperrte Teil von Rothhaus im Landkreise Reife;

h) Gemeinde Halbenborn im Landkreise Cypeln;

i) die Dörfer Aldorf und Radostowitz, die Driehausen Lonsau, die Driehausen Sandau, die Kolonien Chuchalla und Christen, sowie die Driehausen Cwitzig rävölich der Chaussee Pleß-Gubrau, der nicht gesperrte Teil der Driehausen Ober Pajel im Kreise Pleß;

k) die Driehausen und Gutbezirke Kal. Wielopole und Stein, die Driehausen Angenitz, Ochojz und die Kolonien Grabownia und Buglowitz, die Driehausen Nowin, Borbriegen, Altfötschin, Now. Boguschowitz, Gliguth mit Karlienhütte, Brzegendza und Szutowitz im Kreise Rybnik;

l) die Gemeinde Wietzowa, der Ortsteil Neu Radzionka und der Gutbezirk Radzionka im Kreise Tarnowitz;

sowie die zu obigen Driehausen gehörenden Borwerke, Neubauten usw.

§§ 15 Abt. 2 bis § 19 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 28. November 1911. 2. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 47.

Oppeln, den 5. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

Von Schwerin.

I. I. XII. 2815.

1052. Zum Vorstehenden der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Oppeln ist anstelle des von hier verletzten Königlich-Regieruns- und Medizinalrats Dr. Kowhe der Königlich-Regierungs- und Medizinalrat Dr. Krause hier selbst ernannt worden.

Oppeln, den 6. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. I. XI. 2183.

Er 8. 10.

1053. Georg Kopp,

durch Gottes Erbarung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Bischof der heil. Römischen

Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Durch die von Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten genehmigte Errichtungsurkunde vom 25. September 1879 ist die selbständige Kuratalgemeinde Koshentín, Kreis Lublitz, gegründet worden. Derselbe wird nunmehr zur Pfarrei erhoben nach eingeholter Zustimmung der Beteiligten mit folgenden näheren Bestimmungen.

1. Der Sprengel der bisherigen Kuratie bleibt unverändert, so daß neben dem Gut- und Gemeindebezirk Koshentín, die 3 Kolonien Jrlau, Plektau, Pfosfel eingeschlossen, die Ortschaften Strzebin samt 3 Kolonien Trojca, Bruchiek, Drahthammer und Wäsenhammer mit Beschniza den Pfarrsprengel bilden.

2. Die zu Koshentín in den Jahren 1907 und 1908 erbaute Kirche ist die Pfarrkirche.

3. Der Wohnsitz ist Koshentín.

4. Bei freier Wohnung in dem auf dem Grundstück Nr. 409 zu Koshentín erbauten Pfarrhause bezieht der Pfarrer das gesetzliche Einkommen. Soweit die Pfarrgemeinde über den Betrag von 2230 M. hinaus die weiteren Alterszulagen selbst aufzubringen außerstande ist, wird die eine Hälfte der erforderlichen Alterszulagen von der kaiserlichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gemehrlinck unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates hergegeben wird.

5. Das Patronat steht dem Herrn Besitzer der Prinzlichen Fideikommißherrschaft Koshentín zu, welcher daher den jeweiligen Pfarrer zu präsentieren beauf ist.

Die patronatische Baulast für die Kirche ist durch Kapital abgelöst, zur Instandhaltung der Pfarrkirche hat also das Patronat keinen Beitrag zu leisten.

6. Die Pfarrei verbleibt in dem Archipresbyterate Lublitz.

Diese Errichtungsurkunde tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Breslau, den 10. November 1908.

Der Fürstbischof.

Zum Auftrage.

(Siegel.)

Stiller.

Errichtungsurkunde.

9. A. 9226.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 10. November 1908 von dem Kardinal-Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Koshentín wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 6. November

b. Zs. — G. II 9056 III — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 29. November 1911.

(L. S.) Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II d IX 5924. Dr. Küster.

1054. Inbetreff der Sonntagsruhe im Bäcker- und Konditorgewerbe am 24. und 31. Dezember ds. Zs. bestimme ich folgendes:

1. Am **24. Dezember** darf eine **Beschäftigung** der Angestellten im Bäcker- und Konditorgewerbe von nachts 12 Uhr bis nachmittags 4 Uhr stattfinden. An den bestehenden Vorschriften über den **Pandel** mit Back- und Konditorwaren wird für den 24. Dezember nichts geändert.

2. Am **31. Dezember** darf eine **Beschäftigung** der Angestellten im Bäcker- und Konditorgewerbe von nachts 12 Uhr bis mittags 12 Uhr stattfinden. Der **Pandel** mit Back- und Konditorwaren wird an diesem Tage bis 7 Uhr nachmittags, also wie an den 6 Ausnahmesonntagen gestattet.

3. Bedingung für diese erweiterte Sonntagsarbeit ist, daß den Angestellten nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 24 Stunden gewährt wird.

Oppeln, den 7. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

Z. B. Erbslöh.

I G. XV. 2318/2319.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1055. **Bekanntmachung**
der **Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk Andalusien-Erweiterung bei Ramin, Landkreis Beuthen OS.**
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 4. September 1908 präsen-
tirten Mutung wird der Schlesischen Aktien-
gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu
Lipine OS. unter dem Namen

Andalusien Erweiterung

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches
auf dem heute von uns beglaubigten Situations-
risse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k,
l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, a bezeichnet
ist, einen Flächeninhalt von 376 492 (Dreihundert-
sechshundstsechzigtausend vierhundertzweiundneunzig)
Quadratmetern hat und in dem Gemeinde-
und dem Gutsbezirke Ramin im Landkreise
Beuthen OS, Regierungsbezirke Oppeln, Ober-
bergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung
der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen. Die Begrenzung des ver-
liehenen Feldes wird von b bis o durch die preu-
ßisch-russische Landesgrenze gebildet.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 14. November 1911.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter
Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-
sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages,
an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende
Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht
des Situationsrisse bei dem Königlichen Revier-
beamten des Bergreviers Tarnowitz zu Tarnowitz
OS. (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 14. November 1911.

Königliches Oberbergamt.

Z. Nr. 9066/11. Schmeißer.

1056. Bekanntmachung. Der konfessionierte
Marktscheider Arnold Julius hat sein Wohnsitz
in Voßlau, Kreis Rybnik OS, genommen.

Breslau, den 26. November 1911.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

Piemann.

1057. Bekanntmachung. Bei der Breslau-
Brieger Fürstentumslandschaft beginnt der dies-
jährige Weihnachts-Fürstentumstag

am **13. Dezember cr., vormittags 11 Uhr.**
Zur Einzahlung der Pfandzinsen und Darlehns-
zinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zins-
scheine der Schlesischen Landschaft angenommen
werden können, sind die Wochentage bis zum
23. Dezember cr., jedoch mit Ausschluß des
14. Dezember cr. von vormittags 9 bis nach-
mittags 1 Uhr bestimmt.

An letztgedachtem Tage bleibt die Kasse
wegen der stattfindenden Deposital- und Kassens-
revision geschlossen.

Am 23. Dezember cr. werden nur bis
11 Uhr vormittags Zahlungen angenommen.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt vom
28. Dezember cr. ab von vormittags 9 bis
nachmittags 1 Uhr.

Die Zinscheine sind zu verzeichnen. Formulare
hierzu werden in der Kasse verabfolgt.

Breslau, den 30. November 1911.

Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft.
von Spiegel.

1058. Bekanntmachung. Der Kreisaußschuß
des Landkreises Ratibor hat nach Zustimmung
aller Beteiligten auf Grund des § 2 Nr. 4 der
Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 in seiner
Sitzung am 9. September 1911 beschloffen, die
zum Gutsbezirk Ludgerstal gehörigen Grundstücke:
a) Grundbuch Nr. 226 Petershofen, Artikel

Nr. 6 der Grundsteuerrollen des Gutsbezirks Ludgerstal, Gemarkung Schillersdorf Kartenblatt 7, Parzellen Nr. 51/1 u. 2 und 54/1 u. 2 im Gesamtflächeninhalte von 2 ha 95 a 87 qm, der Witwinger Bergbau- und Eisenhütten-gewerkschaft gehörig,

- b) Grundbuch der Herrschaft Ludgerstal, Artikel Nr. 1 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Ludgerstal, Gemarkung Schillersdorf, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 69/1 zc, 71/1 zc, 72/1 zc, 73/1 zc, 74/1 zc, 76/1 zc, 77/1 zc und 78/1 zc im Gesamtflächeninhalte von 2 ha 79 a 66 qm dem Freiherrn Salomon, Albert, Anselm von Rothschild in Wien gehörig, von dem Gutsbezirk Ludgerstal abzutrennen und vom 1. Oktober 1911 ab mit dem Bezirk der Landgemeinde Petershofen zu vereinigen.

Ratibor, den 21. November 1911.

Der Kreisausschuß des Landkreises Ratibor.
Wellenkamp.

1059. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 18. Oktober 1911 sind von

dem Gemeindebezirk Ober Jastrzemb die Parzellen Nr. 601/325 usw. Kartenblatt 5 und Nr. 289/10, 290/12 Kartenblatt 6 Gemarkung Ober Jastrzemb = 2,42,76 ha groß, abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Ober Jastrzemb vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Rubnik, den 20. November 1911.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Lenz.

1060. In dem im Stück 23 unter Nr. 501 veröffentlichten Beschlusse des Kreisausschusses Rubnik vom 11. Mai 1911 über die Umgemeindung einiger Parzellen der Gutsbezirke Ober und Nieder Borin, Kreis Plesch, in die Landgemeinde Eichendorf, Kreis Rubnik, befindet sich ein Druckfehler: bei Ziffer 1 b des Beschlusses vom 11. Mai 1911 muß es heißen Kartenblatt 11 Parzelle Nr. 56, nicht 58.

Rubnik, den 24. November 1911.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Lenz.

1061. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Grabeslegung und zum Ausblau der im Bebauungspläne von Zamolye enthaltenen Johannes-Straße zu enteignende, oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Boguschieh-Zamolye belegene, nachstehend bezeichnete Grundelgentum habe ich Termin auf den **19. Dezember 1911, vormittags 11 Uhr**, in Rattowitz im Sitzungszimmer des Kreisausschusses (Landratsamt) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Ab. Nr. | Katastralmäßige Bezeichnung des Grundstücks | | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirt- schaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche | | | |
|---------|---------------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------|------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|----|---|----|
| | Gemarkung (Gemeinde) | Kortensbl. (Blatt) | | Parzelle | von | Band | | Blatt | ha | a | qm |
| 1 | Boguschieh | 4 | 866 99 | Bankstschl Valentin, Fleischweilner, Za molye. | Bogus- schüh | X | 412 | Hofraum an der Johannes- straße | — | — | 74 |

Rattowitz, den 1. Dezember 1911.

Der Enteignungskommissar.

Nr. B III. 16979.

Gerlach, Kgl. Landrat.

1062. Die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden im Jahre 1912 wie folgt abgehalten werden:

1. Prüfung in Breslau den 13. März und 4. September,
 2. Prüfung in Siedlitz, den 19. März,
 3. Prüfung in Königsbütte den 24. September.
- Weldungen zu diesen Prüfungen sind unter

Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere spätestens 8 Wochen vor dem angelegten Termin einzureichen.

Breslau, den 20. November 1911.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Schauenburg.

II. Nr. 13716/59.

1063. Für die im Jahre 1912 hier statt-

findenden Mittelschullehrer- und Rektorenprüfungen haben wir vom 1. Mai und die folgenden Tage und vom 6. November und die folgenden Tage Termin angelegt.

Diejenigen Herren, die sich einer der beiden Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben sich gemäß § 5 bezw. § 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bei uns und zwar die im Amte stehenden Lehrer durch Vermittlung der zuständigen Dienstbehörde bis spätestens 1. Januar bezw. 1. Juli 1912 zu melden.

Die Meldungen sind jedoch so frühzeitig einzureichen, daß sie bis zu den genannten Terminen bereits der zuständigen königlichen Regierung bezw. uns vorliegen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Mittelschullehrerprüfung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde.

In der Meldung zur Rektorenprüfung ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht gewünscht wird.

Breslau, den 20. November 1911.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Schauenburg.

II. Nr. 13716/53 a.

1064. Für die im Jahre 1912 an der hiesigen Taubstummenanstalt stattfindende Prüfung für Lehrer an Taubstummenanstalten haben wir den Anfangstermin auf den 25. Juni festgesetzt.

Meldungen zur Prüfung sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bis 20. Dezember d. Js. an uns einzureichen.

Breslau, den 20. November 1911.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

II. Nr. 13716/55. Schauenburg.

1065. Für die im Jahre 1912 hier stattfindenden Prüfungen für Turnlehrer und Turnlehrerinnen haben wir auf den 14. März und die folgenden Tage bezw. den 18. März und die folgenden Tage Termine angelegt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere bis spätestens zum 1. Februar l. Js. uns einzureichen.

Breslau, den 20. November 1911.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

II. Nr. 13716. Schauenburg.

1018. Aufündigung
von ausgelosten 4% und 3 $\frac{1}{2}$ % Renten-
briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen

Verlosung der zum 1. April 1912 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

143 Stück Lit. A. à 3000 Mark (1000 Taler).

| | | | | | | |
|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Nr. 50. | 176. | 402. | 1030. | 1538. | 1971. | 2104. |
| 2585. | 2660. | 3007. | 3090. | 3158. | 3884. | 4734. |
| 5247. | 5259. | 5646. | 6321. | 6636. | 6893. | 7071. |
| 7166. | 7185. | 7364. | 7389. | 7491. | 7540. | 7643. |
| 8515. | 8673. | 8687. | 8917. | 8992. | 9081. | 9577. |
| 9659. | 9832. | 9868. | 9915. | 10321. | 10372. | 10582. |
| 10859. | 11010. | 11194. | 11274. | 11438. | 11679. | |
| 11818. | 12853. | 12942. | 13131. | 13478. | 13512. | |
| 13549. | 13558. | 13975. | 14271. | 14979. | 15304. | |
| 15840. | 16029. | 16428. | 16492. | 16700. | 16812. | |
| 16883. | 16894. | 17555. | 17603. | 17641. | 17737. | |
| 17877. | 18057. | 18206. | 18739. | 19442. | 19656. | |
| 19908. | 20450. | 20547. | 20623. | 20691. | 20796. | |
| 20864. | 20866. | 21101. | 21268. | 21329. | 21541. | |
| 21964. | 22035. | 22165. | 22432. | 22494. | 22986. | |
| 23009. | 23139. | 23290. | 23407. | 23656. | 23723. | |
| 23774. | 24104. | 24120. | 24722. | 24784. | 25584. | |
| 25763. | 25887. | 26250. | 26721. | 26820. | 27362. | |
| 27475. | 27502. | 27713. | 27805. | 27916. | 28088. | |
| 28132. | 28148. | 28164. | 28217. | 28262. | 28294. | |
| 28300. | 28326. | 28338. | 28371. | 28390. | 28500. | |
| 28591. | 28820. | 28963. | 29105. | 29207. | 29220. | |
| 29395. | 29404. | 29414. | 29463. | 29468. | | |

38 Stück Lit. B. à 1500 Mark (500 Taler).

| | | | | | | |
|---------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Nr. 65. | 67. | 537. | 641. | 1773. | 1775. | 2093. |
| 2545. | 2702. | 2835. | 3080. | 3141. | 3151. | 3332. |
| 3387. | 3744. | 4048. | 4128. | 4160. | 4310. | 4857. |
| 5152. | 5165. | 5462. | 5636. | 5651. | 6001. | 6264. |
| 6303. | 6309. | 6486. | 6490. | 6924. | 6957. | 7134. |
| 7177. | 7183. | 7369. | | | | |

148 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Taler).

| | | | | | | |
|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Nr. 35. | 708. | 777. | 812. | 1609. | 1018. | 1049. |
| 1094. | 2118. | 2491. | 2890. | 3027. | 3187. | 3239. |
| 3333. | 3631. | 4032. | 4569. | 4678. | 4689. | 4948. |
| 5028. | 5086. | 5090. | 6285. | 6368. | 6392. | 6533. |
| 6626. | 6895. | 7090. | 7327. | 7456. | 7496. | 7692. |
| 7711. | 7828. | 7973. | 8002. | 8153. | 8446. | 8678. |
| 8767. | 9437. | 9740. | 9800. | 9984. | 10205. | 10395. |
| 10663. | 10872. | 11064. | 11132. | 11430. | 11720. | |
| 11822. | 11836. | 12370. | 12372. | 12825. | 12850. | |
| 12883. | 13047. | 13295. | 13310. | 13324. | 13463. | |
| 13478. | 13533. | 13672. | 13912. | 14090. | 14105. | |
| 14496. | 14688. | 14746. | 14952. | 15484. | 15525. | |
| 15556. | 15737. | 15823. | 15915. | 16016. | 16573. | |
| 16680. | 16728. | 18106. | 18587. | 19015. | 19182. | |
| 19682. | 19929. | 19974. | 20193. | 20343. | 20663. | |
| 20747. | 20766. | 20918. | 21277. | 21425. | 21851. | |
| 22008. | 22340. | 22565. | 22566. | 22653. | 22773. | |
| 22836. | 22926. | 23143. | 23185. | 23584. | 23910. | |
| 24550. | 24668. | 24725. | 24852. | 25340. | 25448. | |

25612. 25694. 25726. 25880. 25911. 26156.
26394. 26479. 26543. 26631. 26757. 26838.
26873. 26972. 27293. 27324. 27326. 27454.
27499. 27517. 27547. 27583. 27588. 27592.
27624. 27625. 27670.

117 Stück Lit. D à 75 Mark (25 Taler).

Nr. 228. 323. 542. 721. 888. 978. 1034.
1301. 1476. 1534. 1535. 1651. 1768. 1773.
2409. 2618. 3087. 3154. 3323. 4697. 5144.
5806. 6194. 6275. 6720. 6887. 7207. 7401.
7478. 7488. 7600. 7707. 7732. 8052. 8661. 8988.
9038. 9293. 9446. 9694. 10006. 10069. 10211.
10338. 10465. 10877. 10998. 11322. 11366.
11570. 11883. 12026. 12495. 12518. 12779.
13496. 13614. 13705. 14313. 14382. 14450.
14766. 15663. 15681. 15917. 16104. 16261.
16443. 16473. 16633. 16675. 16813. 16867.
16997. 17049. 17055. 17167. 17511. 17844.
18041. 18565. 18635. 18904. 19155. 19298.
19401. 19502. 19586. 19599. 19871. 20092.
20352. 20366. 20380. 20440. 20554. 20881.
20903. 20956. 21049. 21099. 21133. 21184.
21229. 21277. 21363. 21456. 21472. 21491.
21509. 21557. 21619. 21669. 21719. 21742.
21749. 21759.

2 Stück Lit. E à 30 Mark.

Nr. 22194. 22227.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

- 4 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 108. 440. 729. 891.**
1 Stück Lit. M. über 1500 M. Nr. 172.
7 Stück Lit. N. à 300 M. Nr. 187. 328. 345. 797. 907. 1140. 1226.
1 Stück Lit. O. über 75 M. Nr. 239.
1 Stück Lit. P. über 30 M. Nr. 116.
1 Stück Lit. T. über 75 M. Nr. 6.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1912** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung zum **1. April 1912** ab, mit Einschluß der Sonn- und Feiertage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße Nr. 32 hierseits — oder bei der Königl. Rentenbank-Kasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen **Lit. A. bis E.** müssen die Zinscheine Reihe **8 Nr. 12 bis 16**, den unter II. aufgeführten Rentenbriefen **Lit. L. bis P.** die Zinscheine Reihe

3 Nr. 10 bis 16, dem Rentenbriefe Lit. T. die Zinscheine Reihe 2 Nr. 7 bis 16 und allen diesen Rentenbriefen die **Erneuerungsscheine** beige-fügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelassenen und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueberfindung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

* Vom **1. April 1912** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingereichten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelassenen Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. November 1911.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

1066. Viehstehen.

Festgestellt.

Schweinesenke. Nr. Zabrze: Schwein der Witwe Barbara Kozojz in Ruda-Carlskolonie.
Schweinepest. Nr. Zabrze: bei einem notgeschlachteten Schweine des Hausbesizers Adolf Scholz in Ober Paulsdorf.

Maul- und Klauenseuche. Nr. Gletwitz: Rindviehbestände der Stellenbesizer Franz Gzwient u. August Wolnar in Pniom, auf dem Vorwerk Kiewiesch; Kreis-Neustadt: Rindviehbestand der Brauereibesizer Gebr. Werls Oberglogau.

Geflügelcholera. Nr. Zabrze: Geflügelbestand des Hausbesizers Adolf Scholz in Ober Paulsdorf und Gehöft des Hausbesizers Poppe in Kunzendorf.

Erlösch.

Maul- und Klauenseuche. Nr. Tarnowitz: Gehöft des Stellenbesizers Martin Gadulla und Melchior Schwitalik in Mulschütz; Nr. Zabrze: Gehöft des Gemeindevorstehers Stoludel in Paulsdorf und des Hausbesizers Josef Poppe zu Kunzendorf.

Geflügelcholera. Nr. Beuthen: Geflügelbestand des Dürenarbeiters Anton Spagel und der Witwe Marie Hering in Hohenlinde (Ggorzeley); Nr. Ratowitz: Geflügelbestand der verw. Frau Obersteiger Franziska Reiskner in Michaltowitz; Nr. Zabrze: Gehöft des Joh. Goley in Bielschowitz-Colonie.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

der

Schlesischen Provinzial-Feuersozietät für Feuerversicherung.

Gültig vom 1. Januar 1912 ab.

§ 1.

Umfang der Haftung.

1. Die Schlesische Provinzial-Feuersozietät haftet für den Schaden, der durch Brand, durch zündenden oder kalten Blitzschlag, oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es nicht zu Beleuchtungszwecken dient, von Beleuchtungskörpern, von Haushaltungs-Heizeinrichtungen, von Dampfesseln (Dampfmaschinen) und von Explosionsmotoren entsteht. Die Haftung für die Folgen anderer Explosionen bedarf ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsurache besonderer Vereinbarung.

2. Im Falle eines Brandes ersetzt die Sozietät den Schaden, der an den versicherten Sachen durch ihre Zerstörung oder Beschädigung entsteht, soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der Einwirkung eines ausgebrochenen Feuers beruht oder seine unmittelbare Folge ist. Die Sozietät ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei dem Brande abhanden kommen. Endlich vergütet die Sozietät den Schaden, der an versicherten Sachen durch das Löschen des Brandes, durch die zum Löschen und zur Verhütung weiterer Verbreitung des Brandes notwendigen Maßnahmen und durch das bei dem Brande erfolgte Niederreißen oder Ausräumen entsteht. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie

den durch Eintritt des Schadensfalls (Versicherungsfalls) entgehenden Gewinn umfasst die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

3. Die Haftung der Sozietät für einen durch Blitzschlag oder Explosion entstehenden Schaden regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffer 2.

4. Die Sozietät haftet nicht, wenn ein Brand oder eine Explosion durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Bei allen Schäden, die während eines Erdbebens oder unmittelbar darauf entstehen, wird angenommen, daß sie durch das Erdbeben veranlaßt sind, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß sie auch ohne das Erdbeben entstanden wären.

5. Die Sozietät haftet nicht für Schäden, welche die versicherten Sachen dadurch erleiden, daß sie ihrer Bestimmung gemäß dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt werden.

§ 2.

Versicherte Sachen.

1. Die Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle im Versicherungsfeld (§ 6) nicht ausgeschlossenen Bestandteile, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Zubehörstücke und

Maschinen sind jedoch in die Versicherung eines Gebäudes nur dann eingeschlossen, wenn sie im Versicherungsschein besonders aufgeführt sind.

2. Die für die Baueit abgeschlossene Versicherung eines Gebäudes umfasst auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im freien liegenden Baustoffe.

3.bares Geld und Wertpapiere, Urkunden, ungemünzte Edelmetalle, ungeschafte Edelsteine, ungeschafte edle Perlen sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Schmuck- und Kunstgegenstände sind ohne besondere Vereinbarung nur bis zum Betrage von je 500 Mk. versichert.

4. Die Versicherung eines Zubegriffs von Sachen umfasst die jeweils zum Zubegriff gehörigen Sachen.

5. Die Versicherung von Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen umfasst auch die Sachen der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers und der in einem Inhaberhause zu ihm lebenden Personen, sofern sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Inwieweit gilt die Versicherung als für fremde Rechnung genommen (vergl. § 13).

§ 3.

Männlicher Wirkungsbereich der Versicherung.

1. Die Versicherung beweglicher Sachen gilt mangels anderer Vereinbarung nur für die im Versicherungsschein (§ 6) bezeichneten Räume (Versicherungsräume). Innerhalb dieser Räume können die Sachen ihren Stand- oder Aufbewahrungsort wechseln.

2. Haushaltungs- und Gebrauchsgegenstände, die sich innerhalb außerhalb der Versicherungsräume befinden, gelten bis zur Höhe von 10 Prozent der für versicherte Sachen dieser Art zusammen festgesetzten Versicherungssumme und des zum Gesamtbetrage von 2000 Mark als versichert.

3. Bei einem Wohnungswechsel bleibt die Versicherung des gesamten Mobiliars — und während des Umzuges — bestehen, wenn die neue Wohnung innerhalb des räumlichen Bereiches liegt. Der Versicherungsbetrag ist aber verhältnißmäßig der Societät unverzüglich und spätestens binnen 6 Wochen, nachdem die Sache überführt ist, schriftliche Anzeige zu machen.

4. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so ist die Societät von der Ordnung frei, solange bis sie durch den Versicherungsnehmer oder anderweitig von dem Umzuge Kenntnis erhält. Die Zahlung der Societät bleibt bestehen, wenn die Versicherung der Angelegenheit eine unveränderte ist.

Die Societät ist berechtigt, die Versicherung des durch den Umzug betrachteten Mobiliars mit einmündlicher Acte zu kündigen. Das Kündigungrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, von dem Zeitpunkt an angesetzt wird, in welchem die Societät von dem Umzuge Kenntnis erlangt.

§ 4.

Versicherungssumme, Versicherungswert.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Verletzung führen. Die Societät haftet nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Überversicherung), so hat die Societät dem Versicherungsnehmer nicht mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls (Unterverversicherung), so haftet die Societät nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Die Versicherung an sich begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadensfalls.

2. Sind die Sachen in dem Versicherungsschein (§ 6) positionsweise aufgeführt, so bilden die für die einzelnen Positionen festgesetzten Versicherungssummen die Grenze für die Ersatzpflicht der Societät, soweit nicht ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen vereinbart ist.

3. Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der vorsätzliche Bauwert nach Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages. Ergibt sich durch besondere Umstände, z. B. bei Feststellung eines landwirtschaftlichen Grundstückes, ein geringerer Wert, so ist dieser maßgebend.

Ist ein Gebäude zum Abbruch an oder ausgebaut, oder sonst erweislich zum Abbruch bestimmt, so gilt als Versicherungswert der Wert der aus dem Abbruch hervorgehenden Baustoffe abzüglich der Abbruchkosten.

4. Die Taxe eines Gebäudes gilt als vertragsmäßige Festsetzung des Versicherungswertes nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

5. Bei Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen gilt als Versicherungswert der Betrag, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebender Minderteswertes.

6. Bei Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaberwert haben, gilt als Versicherungswert der gemeine Wert, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 5.

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrages.

1. Der Versicherungsnehmer hat der Societät bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Um-

stände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, schriftlich anzuzeigen.

2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder unrichtig erstattet, so hat die Sozietät, sofern es sich nicht um eine Gebäudeversicherung handelt, das Recht, gemäß der §§ 16—21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 von der Versicherung zurückzutreten und die Leistung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalls zu verjagen.

3. Die gleichen Vorschriften (Ziffer 2) finden bei einer Gebäudeversicherung mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Rücktritt der Sozietät von der Versicherung nur statthaft ist, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Sozietät zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde, oder wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt.

Wegen dieser Voraussetzungen nicht vor oder will die Sozietät von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, so kann sie, wenn nach Abschluß einer Gebäudeversicherung Gefahrenumstände sich herausstellen, welche der Sozietät beim Abschluß nicht bekannt waren, aber für Bemessung des Versicherungsbeitrages erheblich sind, die Vertragsbedingungen abändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen der Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen; der § 6, Ziffer 5, Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

Zur Verjagung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalls ist die Sozietät, sofern die Anzeigepflicht in Ansehung eines erheblichen Umstandes verletzt ist, bei der Gebäudeversicherung auch dann befugt, wenn sie gemäß Ziffer 3 Satz 1 zum Rücktritt von der Versicherung nicht berechtigt ist. Diese Befugnis fällt fort, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht eine unverschuldete war oder der Umstand, dessen Anzeige unterblieben oder unrichtig erstattet ist, keinen Einfluß auf den Eintritt und Umfang des Schadens gehabt hat, oder wenn der Sozietät die Verletzung der Anzeigepflicht bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadensfalls bekannt war, eine Abänderung der Vertragsbedingungen durch die Sozietät aber nicht erfolgt ist.

§ 6.

Versicherungsschein. Anfang und Dauer der Versicherung.

1. Der Versicherungsnehmer erhält von der Sozietät einen Versicherungsschein, zu dessen Unterzeichnung eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift genügt. Für die beim Austrittreten dieser allgemeinen Ver-

sicherungsbedingungen laufenden Versicherungen wird ein Versicherungsschein nur auf Antrag ausgestellt. Die Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

Der Inhalt des Versicherungsscheines gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang bei der Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät zu Breslau schriftlich Widerspruch erhebt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzusehen, bleibt unberührt.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Er hat die Kosten dieser Abschriften zu erhalten.

2. Mangels anderer Vereinbarung beginnen Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen bei dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor (Königlichen Landrat) oder beim Magistrat eingegangen ist, sonstige Versicherungen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung der Sozietät an den Antragsteller abgesandt ist; wird bei den letzteren Versicherungen der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beantragt oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt.

Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Die Mobilien-Versicherungsanträge sind bei dem Versicherungs-Kommissar anzubringen.

3. Als Versicherungsperiode gilt das Kalenderjahr.

1. Die Versicherungsverträge gelten mangels anderer Vereinbarung als auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird von Beginn des nächsten Kalenderjahres ab gerechnet.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung 3 Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

Die Kündigung ist anzubringen:

- a) für eine Gebäudeversicherung bei dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor oder beim Magistrat,
- b) für eine Mobilienversicherung bei dem Versicherungs-Kommissar.

Bei Gebäuden ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer einen Monat vor Ablauf der Versicherung nachgewiesen hat, daß zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Kündigung zulässig war, Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden nicht vorhanden waren, oder daß die zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung bei der Sozietät willigen. Der Grundbuchauszug und die Erklärungen

der Realberechtigten sowie die Unterschriften der Mündigen sind auf Verlangen der Sozietät zu beglaubigen.

§ 7.

Beiträge des Versicherungsnehmers.

1. Der Beitrag und die Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei dem Empfang des Versicherungsscheins, für bestehende bei Beginn eines Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Gefahr und Kosten dem Versicherungsnehmer seines Wohnortes oder der ihm sonst von der Direction der Zahllosen Provinzial Feuer-Sozietät bekannt gemachten Kasselle zu übermitteln.

2. Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig bezahlt, so ist die Sozietät bei Gebäuden von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung im Verzuge geblieben ist und die Sperrungsrechnung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Abzahlung der Sozietät geführt hat.

Bei sonstigen Versicherungen ist die Sozietät von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer seit Empfang der Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung im Rückstande geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Sozietät ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

3. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so geführt der Sozietät der Beitrag bis zum Schluss des Versicherungsjahres; kündigt die Sozietät, so erachtet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.

Bei Entziehung von Beiträgen, welche auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Sozietät den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluss der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgelegt haben würde.

4. Ausstehende Monate werden für voll gerechnet.

5. Ein Anspruch auf Erhaltung vollständig gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

§ 8.

Gefahrerhöhung.

1. Nach dem Abschluss des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Sozietät eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Verminderung durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die durch eine mit oder ohne seinen Willen

erfolgte Änderung eintritt, nach erlangter Kenntnis der Sozietät unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Im Falle der Verletzung dieser Vorschriften hat die Sozietät, sofern es sich nicht um eine Gebäudeversicherung handelt, das Recht, gemäß der §§ 24 bis 30 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 die Versicherung zu kündigen und bei Eintritt des Schadensfalls die Entschädigung zu verweigern.

4. Die gleichen Vorschriften (Ziffer 3) finden bei einer Gebäudeversicherung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Kündigung der Versicherung nur dann statt findet, wenn die Gefahrerhöhung eine derartige ist, daß sie die Sozietät berechtigt haben würde, den Abschluss der Versicherung abzulehnen.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, oder will die Sozietät von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, so kann sie, wenn die Gefahrerhöhung für die Verneinung des Versicherungsbeitrages erheblich ist, die Vertragsbedingungen ändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen; der § 6, Ziffer 5, Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

Für Verlegung der Entschädigung bei Eintritt des Schadensfalls ist die Sozietät im Falle der Verletzung der Vorschriften Ziffer 1 und 2 nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen (Ziffer 3, Satz 1) bei der Gebäudeversicherung auch dann befugt, wenn sie gemäß Ziffer 4 Satz 1 zur Kündigung der Versicherung nicht berechtigt ist. Diese Befugnis fällt, abgesehen von den in den reichsgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen, auch dann fort, wenn der Sozietät die Gefahrerhöhung bereits seit einem Monat vor Eintritt des Schadensfalls bekannt war, eine Abänderung der Vertragsbedingungen durch die Sozietät aber nicht erfolgt ist.

§ 9.

Sicherheitsvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten, so kann die Sozietät, sofern es sich um eine Gebäudeversicherung handelt, die Vertragsbedingungen ändern. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung

binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Auf die Kündigung findet der § 6, Ziffer 5, Satz 2 sinngemäße Anwendung.

3. Ist die Sozietät zur Annahme der Versicherung nicht verpflichtet, so kann sie ferner binnen einem Monat nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen.

4. Die Sozietät kann endlich die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Ihre Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalls und auf den Umfang der Leistung der Sozietät gehabt hat, oder wenn bei Eintritt des Schadenfalls die Frist für das Kündigungsrecht der Sozietät (Ziffer 3) abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

5. Der Versicherungsnehmer hat an jedem versicherten Gebäude oder Gebäudekomplex ein von der Sozietät geliefertes Versicherungsschild, dessen Kosten er zu erstatten hat, zu besorgen und dauernd zu unterhalten.

§ 10.

Herabsetzung der Versicherungssumme.

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme herabgesetzt werden.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Herabsetzung nicht einverstanden, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung ohne Frist kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn gleichzeitig die in § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

2. Die Sozietät ist berechtigt, die Sachen durch einen Vertreter besichtigen zu lassen.

§ 11.

Mehrfache Versicherung. Doppelversicherung. Vereinarbte Selbstversicherung.

1. Wer für die versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr ganz oder teilweise anderweitig Versicherung nimmt oder wer anderweitig versicherte Sachen bei der Sozietät versichert, hat der Sozietät von der anderen Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme Mitteilung zu machen. Die Sozietät ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis die Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Wird die Mitteilung nicht unverzüglich gemacht, so ist die Sozietät bis

zum Fortfall der anderweiten Versicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall später als zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Sozietät die Mitteilung hätte zugehen müssen; ihre Verpflichtung bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls die Frist für die Kündigung der Sozietät bereits abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

2. Bei Gebäudeversicherungen bedarf es in den Fällen der Ziffer 1 Satz 1 der Genehmigung der Sozietät. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder versagt, so ist die Sozietät bis zur Aufhebung der anderen Versicherung von der Haftung frei.

3. Ist eine bei der Sozietät versicherte Sache ganz oder teilweise auch anderweitig versichert, so haftet die Sozietät, soweit ihre Haftung gemäß Ziffer 2 nicht gänzlich fortfällt, nur anteilig nach dem Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen. Überlegen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so haftet die Sozietät nach jenem Verhältnis nur für den Versicherungswert.

4. Hat der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil nicht anderweitig Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so wird die Entschädigung dementsprechend herabgesetzt, so dass der Versicherungsnehmer den ausbedingten Teil des Schadens selbst trägt.

§ 12.

Veräußerung der versicherten Sache.

1. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Sozietät hat in Aufhebung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt.

2. Die Veräußerung von Gebäuden ist dem Magistrat oder dem Gemeindevorstand und die Veräußerung von beweglichen Sachen ist dem Versicherungskommissar unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Veräußerer noch von dem Erwerber erstattet, so kann die Sozietät die Entschädigung unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß sie zur Annahme der Versicherung der veräußerten Sache verpflichtet ist.

3. Die Sozietät und der Erwerber sind berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn es sich um Versicherungen handelt, zu deren

Ausnahme die Sozietät nicht verpflichtet ist. Das Rückbürgungsrecht der Sozietät erlischt einen Monat nach Kenntnis der Versicherung, das des Erwerbers einen Monat nach dem Erwerbe oder, wenn der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis hatte, einen Monat nach erlangter Kenntnis.

1. Für die Beiträge, welche auf die zur Zeit der Versicherung laufende Versicherungsperiode entfallen, haften der Versicherer und Erwerber als Gesamtschuldner. Bei der Gebäudeversicherung haften neben dem Versicherer der Erwerber auch für unabhängige Beiträge und Abhängungskosten.

2. Bei einer Zwangsversicherung der versicherten Sache finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 13.

Vericherung für fremde Rechnung.

1. Der der Versicherung für fremde Rechnung tätige Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage resultierenden Rechte im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, wenn auch er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Sozietät ist verpflichtet, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und keine anderwärtige Versicherung geschlossen hat.

2. Der Versicherte kann aber seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die noch nicht zahlte Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

4. Bei der Versicherung für fremde Rechnung behält die Sozietät nicht, sowohl der Versicherte die Sachen selbstverpflichtet versichert hat.

§ 14.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

1. Der Versicherungsnehmer trägt jeden Schaden, für den Ersatz verlangt wird, und einen Brandstiftungsverdacht der Sozietätsdirektion an.

a) bezüglich der Gebäudeversicherung im Kreis-Bezirksgerichts-Direktor (Landrat) der bei hiesigen Behörden dem Magistrat.

b) bezüglich der Versicherung von beweglichen Sachen dem Versicherungsamt.

und außerdem der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Auch das Abhandenkommen versicherter Sachen bei dem Schadensfall ist der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sachen unverzüglich mitzuteilen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn sie binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadensfalls erstattet wird.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Sozietät zu befolgen.

* Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer hierfür macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, innerhalb der Versicherungssumme der Sozietät zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten dürfte.

Die Verpflichtung der Sozietät zum Ersatz für Aufwendungen des Versicherungsnehmers erstreckt sich nicht auf die Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe verpflichteter oder für Bewachung der Brandstelle, sowie Mangels anderer Vereinbarung auch nicht auf die Ausräumungskosten.

Zur Leistung von Vorkäufen ist die Sozietät nicht verpflichtet.

3. Bis zur Heilstellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Sozietät nur solche Änderungen vornehmen, welche zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 2 obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Insbesondere darf er mittelwichtige Veränderungen verhehlt gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

4. Die Sozietät ist berechtigt, jede den Wert sowie den Schaden, dessen Ursache und Höhe betreffende Untersuchung anzustellen.

Der Versicherungsnehmer hat der Sozietät nach dem Eintritt des Schadensfalls jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadensfalls oder der Höhe der Entschädigung erforderlich ist, auch für seine Urheber die Beweise beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Auf Verlangen der Sozietät hat er binnen einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein Verzeichnis über die zur Zeit des Schadensfalls vorhandenen, die vom Schaden betroffenen oder abhanden gekommenen und die beschädigten oder unbeschädigten Sachen unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall einzureichen. Entreichende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15.

Folgen der Verletzung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadensfall.

1. Die Sozietät ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der

Versicherte den Schadenfall vorzüglich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn die Brandstiftung mit ihrem Wissen und Willen erfolgt ist oder wenn sie sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig machen.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllen ist, verletzt, so kann die Sozietät die Entschädigung ganz oder zum Teil versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Wegen Unterlassung der Anzeige des Schadenfalls an die Polizeibehörde kann die Leistung nur bis zur Nachholung der Anzeige verweigert werden. Wegen Unterlassung der Anzeige abhanden gekommenen Sachen bei der Ortspolizeibehörde darf die Leistung für andere als die abhanden gekommenen Sachen nicht abgelehnt werden.

§ 16.

Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Sozietät zur Hinterlegung oder zur Zahlung oder zur Vertretung der Folgen des Zahlungsausschusses nicht verpflichtet.

2. Wenn Gebäude mit Hypotheken, Reallosten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, so kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung nur zur Wiederherstellung und erst dann verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist, es sei denn, daß die vor dem Schadenfall eingetragenen Realberechtigten in die sofortige Auszahlung der Entschädigung willigen. Die Sozietät kann zum Nachweis über die Befreiung des Gebäudes vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten einen beglaubigten Grundbuchauszug verlangen.

Wird die Einwilligung der Realberechtigten nicht beigebracht, so erfolgt die Zahlung bei Vorschäden in Teilbeträgen je nach dem Fortschreiten des Wiederaufbaues. Bei Totschäden erfolgt die Zahlung, wenn der Schaden geringfügig ist, nach der Festsetzung, sonst ebenfalls in Teilbeträgen.

Wird ausreichende Sicherheit geleistet, so kann die Zahlung vor der Wiederherstellung in ungeteilter Summe erfolgen.

3. Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalls noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 die Festsetzung desjenigen Betrages, den die Sozietät

nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat, und die Zahlung dieses Betrages fordern.

4. Solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Sozietät die Auszahlung der Entschädigung verweigern, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß die Untersuchung sich nicht gegen ihn oder den Versicherten richtet.

5. Die Sozietät hat nach Ablauf eines Monats, seit Anzeige des Schadenfalls, die Entschädigung mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens oder die Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann, oder sobald die Entschädigung hinterlegt ist. Bei Zinsbeträgen werden Bruchteile einer Mark auf volle Mark nach unten abgerundet; Zinsbeträge unter einer Mark werden nicht vergütet. Bei Gebäudeversicherungen tritt, wenn die Entschädigung nur zum Wiederaufbau zu zahlen ist, die Zinspflicht erst mit dem Beginn des Zahlungsverzuges ein.

6. Kann die Zahlung der Entschädigung nur zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes verlangt werden, so erlischt der Anspruch auf die Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen zehn Jahren die Wiederherstellung herbeiführt. Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Brandschaden stattgefunden hat.

§ 17.

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall oder nach demänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache.

1. Nach Eintritt des Schadenfalls oder nach sonstigem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Sozietät nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. Bei einer Gebäudeversicherung umfaßt die fortlaufende Versicherung auch die zum Van bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

Wird mit dem Wiederaufbau eines vernichteten Gebäudes nicht innerhalb des laufenden oder des nächstfolgenden Kalenderjahres begonnen, so erlischt mit dem Ablauf des letzteren die Versicherung dieses Gebäudes.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf Erlaß der Ermäßigung der Beiträge vom Ablauf

der Versicherungsperiode ab bis zum Wiederaufbau oder bis zur Neubeschaffung der Sachen.

2. Nach dem Eintritt des Schadenfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, sofern es sich um Sachen handelt, zu deren Versicherung die Sozietät nicht verpflichtet ist; der Versicherungsnehmer kann jedoch nur dann kündigen, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist (§ 14 Absatz 1) angemeldet hat.

Die Sozietät hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne solche, aber nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn bis zu dem gewählten Ablaufbeginn die im § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

§ 18.

Verlust des Anspruchs des Versicherungsnehmers wegen Nichtgeltendmachung.

Die Sozietät wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht hat. Der Lauf der Frist beginnt von dem Tage, an welchem die Sozietät dem Versicherungsnehmer gegenüber den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 19.

Schlußbestimmung.

Soweit nicht in der Satzung der Sozietät, in den vorstehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.

Zusatzbedingungen

für landwirtschaftliche Versicherungen.

§ 1.

Umfang der landwirtschaftlichen Versicherungen.

Die landwirtschaftliche Versicherung erstreckt sich auf die durch eigenen Anbau gewonnenen oder zum eigenen Bedarf erworbenen Ernteerzeugnisse und landwirtschaftlichen Vorräte, sowie auf die zum Betriebe der Landwirtschaft gehörigen Viehbestände und Geräte.

Für landwirtschaftliche Versicherungen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung.

Als Versicherungsräume gelten ohne besondere Vereinbarung sämtliche vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzte, nach Lage, Bau- und Benutzungsart im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude mit Ausnahme der offenen Feldscheunen (Schober, Diemenschuppen — vgl. § 3 Ziffer 2 und 3), der Hofraum und sämtliche Ländereien des Gehöfts und seiner wirtschaftlich zugehörigen Vorwerke nebst allen dahin führenden Wegen, sowie die Wege nach und von deutschen Märkten, Ausstellungen und Ablieferungsorten, mit Einschluß der Unterkunftsstellen, aber mit Ausschluß der Märkte, Ausstellungen und Ablieferungsorte selbst.

Mahlgut für den eigenen Bedarf gilt, falls nicht eine höhere Selbstversicherung ausbedungen ist, mit 80 % des Wertes auch auf der Mühle und beim Ein- und Rücktransport als versichert, soweit fremdes Mahlgut vom Müller gegen Feuerschaden nicht oder nicht ausreichend versichert ist.

§ 3.

Versicherung der Ernteerzeugnisse.

1. Die Versicherung der Ernteerzeugnisse umfaßt ohne Unterscheidung nach den einzelnen Fruchtgattungen die gesamten jeweils in den Versicherungsräumen vorhandenen Bestände an Halm- und Hülsenfrüchten jeder Art, an Körnern, Gräsern, Stroh, Heu und

Futterkräutern, einschließlich der älteren Bestände und des Zulaufs.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gesamten Vorräte dieser Art zum vollen Wert für die Zeit des ganzen Erntejahres zur Versicherung anzumelden.

Sack- und Delfrüchte, Sämereien und Handelsgewächse sind nur dann versichert, wenn sie besonders angemeldet sind.

2. Die Erntefrüchte sind auch auf dem Halme, während der Erntearbeiten und bis zum Höchstbetrage von 18 000 Mark für den einzelnen Schadensfall beim Aufstellen in Schober (Diemen) versichert. Nach Ablauf einer Woche, vom Beginn des Einbringens in Schober an gerechnet, scheiden die in Schober gezeigten Erntefrüchte aus der Versicherung aus. Für Erntefrüchte, die länger als eine Woche in Schober versichert bleiben sollen, muß eine besondere Schoberversicherung beantragt werden. Werden die Erntefrüchte aus den Schobern in die Versicherungsräume gebracht, so fallen sie unter die Ernteverversicherung (Ziffer 1).

3. Bei der Aufstellung von Schobern hat der Versicherungsnehmer, soweit nicht gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften Weitergehendes verlangen, folgende Obliegenheiten zu erfüllen: Jeder Schober muß mindestens 30 m von Gebäuden und öffentlichen Wegen und von Eisenbahnen entfernt stehen. Schober oder Schoberkomplexe im Werte von über 9000 Mk. müssen mindestens 60 m, von über 18 000 Mark mindestens 120 m von einander entfernt sein.

In geringeren Entfernungen von einander aufgestellte Schober werden als ein Schober behandelt.

Die Versicherung von Schobern und Schoberkomplexen im Werte von mehr als 18 000 Mk. bedarf besonderer Vereinbarung.

Wird ein Getreideschober ausgedroschen und das daraus gewonnene Stroh sofort wieder in einen Schober gefeßt, so geht die Versicherung unter den bisherigen Bedingungen auf den Strohschober bis zum Ablauf der Versicherungszeit für den Strohschober über und zwar zu dem ursprünglich für Stroh vereinbarten Werte, höchstens aber zu einem Drittel der Versicherungssumme des Getreideschobers.

Die Versicherung eines Schobers erlischt schon vor ihrem Ablauf mit seiner Abtragung.

An jedem Schober ist dauernd ein Versicherungsschild, der Sozietät zu befestigen.

4. Die unter 2 und 3 für Schober getroffenen Bestimmungen gelten auch für Erntefrüchte in offenen Feldkammern.

5. Können nach Eintritt des Schadensfalls die Erntebestände einschließlich der aus früheren Jahren und des Zukaufs, weder durch ordnungsmäßig geführte Wirtschaftsbücher, noch durch Belege oder in anderer zuverlässiger Weise ermittelt werden, so wird angenommen, daß eine gleichmäßige Verminderung der Bestände stattgefunden hat, und zwar bei Getreide und Stroh vom 1. September ab täglich um $\frac{1}{1000}$ bei Futtergewächsen vom 1. November ab täglich $\frac{2}{1000}$. Für die Wertberechnung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, die mittleren Preise des nächsten Markttages am Pranditage maßgebend. Bei Dreschfrucht werden vom Marktwert der Körner nur die ersparten Treischlößen abgezogen; für ersparte Marktschreie wird kein Abzug gemacht.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betriebe, namentlich auch bei dem Ausdreschen von Ernterzeugnissen, die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über Aufstellung, Be-

schaffenheit und Vertrieb von Dampfesseln und von beweglichen und unbeweglichen Motoren genau zu erfüllen.

§ 4.

Versicherung der Viehbestände.

1. Die Versicherung der Viehbestände umfaßt, wenn nichts anderes vereinbart ist, den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand ohne Unterscheidung nach einzelnen Viehgattungen. Ausgenommen sind Luxustiere und andere Tiere von außergewöhnlichem Werte, welche besonders zu versichern sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen gesamten Viehbestand zur Versicherung anzugeben.

2. Die Versicherung des Viehs geht nach dem Schlachten auf das Fleisch und die Felle über. Bei Schafen gilt die Versicherung mit Einschluß der Wolle auch nach der Schur.

3. Ein Schaden, der an den in der Räucherlammer befindlichen Fleisch, Wurst und Speckvorräten durch einen in der Räucherlammer selbst ausgebrochenen Brand entsteht, wird nicht ersetzt, sofern der Inhalt der Räucherlammer nicht besonders zur Versicherung gebracht worden ist.

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Sozietät in der Sitzung vom 8. Mai 1911.

Genehmigt vom Provinzial-Ausschuß in der Sitzung vom 3. November 1911.

Die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. November 1911.

Der Minister des Innern.

Zur Auftrage
v. v. King.

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 49.

Ausgegeben Oppeln, den 8. Dezember 1911.

1911.

Polizeiverordnung

über

die Bauten in den ländlichen Ortschaften
des Regierungsbezirks Oppeln.
(Ländliche Bauordnung.)

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, unter Aufhebung der Baupolizeiverordnung für das plattie Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889, mit Zustimmung des Bezirksausschusses und nachdem dem Vorstände der Sektion III der Schlesisch-Posen'schen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft Gelegenheit zu einer tatsächlichen Kennerung über den § 10 gegeben worden ist, folgende Polizeiverordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln mit Ausnahme der Städte erlassen:

Erster Teil.

Baupolizeiliche Aufsicht.

A. Vor Beginn des Bauens (Bauerlaubnis).

§ 1. Polizeiliche Genehmigung.

I. Einer Bauerlaubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde bedarf es:

zur Ausführung, Veränderung und Ausbesserung von baulichen Anlagen (Hoch- und Tiefbauten, einschließlich Brunnen und Wasserleitungen, Düngersstätten, Aborten, Abortgruben, Einfriedigungen, Blitzableitern u. s. w.), sofern nicht Ausnahmen zugelassen sind.

II. Die Bauerlaubnis ist vor Beginn der Arbeiten bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

III. Für Bauten im Ueberschweemmungsgebiet von Wasserläufen darf die Bauerlaubnis erst erteilt werden, wenn die deich- oder wasserpolizeiliche Genehmigung beigebracht ist.

IV. Vor Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu Bauten, die in einer Entfernung von weniger als 6 m von der Grenzlinie einer Chaussee errichtet werden sollen, hat die Ortspolizeibehörde den Antrag dem Landrat vorzulegen.

V. Baugesuche für gewerbliche Anlagen, die nicht den §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung unterliegen, hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Bauerlaubnis dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen.

VI. Eine etwa erforderliche An siedelungs-genehmigung muß vor der Beantragung der Bauerlaubnis erteilt sein.

§ 2. Ausnahmen.

- I. Einer Bauerlaubnis bedarf es nicht:
 - a) für Errichtung und Veränderung von Einfriedigungen, die nicht an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen liegen;
 - b) für Errichtung und Veränderung kleiner Schuppen, Garten- oder Feldhäuschen ohne Feuerungsanlage, wenn sie mindestens 5 m von öffentlichen Wegen oder Nachbargrenzen und 10 m von anderen Gebäuden entfernt liegen;
 - c) für Ausbesserungen und Verbesserungen, die keine wesentlichen Teile einer baulichen Anlage ganz erneuern oder erheblich verändern, deren bisheriger Zweck nicht verändern, deren Festigkeit oder Feuerfestigkeit nicht beeinflussen.
- II. Als solche Ausbesserungen und Veränderungen (1c) gelten:
 - a) Abputzen der Gebäude;
 - b) Abbruch und Errichtung unbelasteter Wände, mit Ausnahme von Brand- oder Feuermauern;
 - c) Untermauern von Bindewänden, Fachwerkwänden, Verzwicken von Fundamenten, Ausbessern schadhafter Wandfächer, Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine an Schornsteinen oder Schornsteinkästen;
 - d) Ersatz einzelner Balken, Sparren, Schwellen, Niegel und Stiele durch neue von gleicher Festigkeit und in gleicher Lage mit Ausnahme der Balken und Sparren an Schornsteinen und der Balken unter Wänden;
 - e) Anfertigung neuer Holzfußböden in Wohngebäuden und der Fußböden überhaupt in nicht bewohnten Räumen;
 - f) Ausbesserung und Erneuerung der Türen und Fenster, ohne Veränderung ihrer Größe und Lage;
 - g) Setzen und Verändern der Oefen, Röhne und Herde in schon bewohnten Räumen, wenn damit keine Veränderung der Feuerstätten und Schornsteine verbunden ist; Backöfen, Räuherkammern, Darren und Feuerungsanlagen für Werkstätten gehören nicht dazu;
 - h) Deckung der Dächer, wenn sie feuerfester gedeckt werden sollen;
 - i) Umbeden nicht feuerfesterer Bedachungen auf Gebäuden ohne Feuerungsanlage, die die vorgeschriebenen Entfernungen von anderen Ge-

häuden (§ 17) haben, wenn damit keine Aenderung der Dachkonstruktion verbunden ist.

§ 3. Bauvorlagen.

I. Der Antrag auf Baugenehmigung ist bei der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich zu stellen, die Zeichnungen sind beizufügen. Sie müssen in doppelter Ausfertigung auf haltbarem Papier oder Planskizzenpapier deutlich hergestellt sein. Die Maßstäbe müssen genügend groß sein und angegeben werden. Bauherr und Bauleiter haben die Vorlagen mit Namen, Stand und Wohnort zu unterschreiben; beide sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

II. An Zeichnungen sind bei Neubauten erforderlich:

- a) ein Lageplan, aus dem ersichtlich sind: Stimmelsrichtung, Straßen und Wege, Straßen- und Hausnummern, Gewässer, Bäume, Brunnen, Freizeitanlagen, Grundstücke und Gebäude und deren Bau- und Nutzungsart. Ist der Erdbauung eigener und fremder benachbarter Gebäude, die Strohschichten vor dem Regenrinnlauf, die Abgänge von anderen Gebäuden und von Brunnen; Entwässerungen und Abgänge müssen angegeben werden oder aus dem Antrage ersichtlich sein;
- b) Grundrisse sämtlicher Geschosse, mit Feuerungsanlagen und Schornsteinen, Anlagen zur Zu- und Ableitung von Wasser und Abwässern und Abortanlagen;
- c) eine Ansichtsskizze;
- d) Durchschnittezeichnungen.

III. Bei Ausbesserungsarbeiten oder Umbauten genügen die Zeichnungen, die zur Bestimmung der benötigten Bauausführung erforderlich sind.

IV. Die Ortspolizeibehörde kann die Ergänzung der Vorlagen durch Einzelzeichnungen, Berechnungen und Nachzeichnungen fordern. Sie kann ferner, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Vorlagen bestehen, verlangen, daß die Lagepläne durch einen Landmesser, die Durchschnitte und Festigkeitsberechnungen durch einen zuverlässigen Bauingenieur besichtigt werden. Bei Bauarbeiten geringen Umfangs, bei denen keine Feuerungsanlagen errichtet werden, kann sich die Ortspolizeibehörde mit einer einfachen Handzeichnung mit einschreibenden Entfernungen von anderen Gebäuden, Straßen, Wegen usw. in zweifacher Ausfertigung, bei einfacher Bauausführung mit einer solchen Handzeichnung, die anzuzeigen noch die Entfernung von Ackerländen, Düngeställen, Kläranlagen, Abwässergärten usw. enthalten muß, begnügen.

V. Die Tragfähigkeit der Eisenkonstruktionen und anderer hier in Absatz 1 genannter Bauteile ist durch Festigkeitsberechnungen nachzuweisen.

§ 4. Baugenehmigung.

I. Nach ein Bauvorhaben polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr unter Vorlage einer mit dem Genehmigungsbescheid versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen eine Baugenehmigung durch Ausstellung, der die Baubedingungen beifügen. Baugenehmigung

Bauvorlagen müssen während der Bauausführung auf der Baustelle stets bereit gehalten werden.

II. Die Baugenehmigung erlischt, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Baugenehmigungsbogens, oder ein begonnener Bau nicht innerhalb eines Jahres fortgeführt wird. Die Gültigkeit kann auf Antrag verlängert werden.

III. Die Baugenehmigung betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Bauvorhabens und wird unabhängig der Rechte Dritter erteilt.

IV. Eine aufgrund unrichtiger Angaben, Zeichnungen oder Pläne erteilte Baugenehmigung gilt als nicht erteilt.

V. Vor Aushändigung des Baugenehmigungsbogens darf mit der Ausführung nicht begonnen werden. In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde schon vorher die Ausschachtung der Erde oder andere einschneidende Bauarbeiten gestatten.

§ 5. Abbruch.

Zoll eine bauliche Anlage, bei deren Ausführung es einer Baugenehmigung bedürfen würde, ganz oder in wesentlichen Teilen abgebrochen werden, so ist der Ortspolizeibehörde, bevor mit den Arbeiten begonnen wird, Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde entscheidet nach ihrem Ermessen, ob für den Abbruch eine förmliche Erlaubnis notwendig ist oder ob eine einfache Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung genügt.

B. Während des Bauens. (Baukontrolle.)

§ 6. Bauaufsichtigung.

I. Den Beamten der Polizeibehörden oder den von ihnen beauftragten Personen ist jederzeit der Zutritt zum Bau und allen hierzu Teilen zu gestatten.

II. Bauarbeiten und Bauvorlagen sind für die Ausführung des Baues maßgebend, Abweichungen von ihnen nur mit vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

III. Unzulässige Bauausführungen sind auf Anordnung der Ortspolizeibehörde zu befeitigen, soweit sie den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen.

IV. Die Strafbestimmungen (§ 44) werden hierdurch nicht berührt.

§ 7. Anzeigepflicht

- a) Der Ortspolizeibehörde ist Anzeige zu erstatten:
 - 1. von dem Tage, an welchem mit der Bauausführung begonnen werden soll;
 - 2. von der Vollenbung des Rohbaues, wenn eine Rohbaubauabnahme erforderlich ist (§ 11);
 - 3. von der Abicht, solche Räume, für welche eine Gebrauchsabnahme vorgeschrieben ist (§ 37), in Benutzung zu nehmen;
 - 4. von jeder Aenderung in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters und zwar spätestens innerhalb einer Woche.

§ 8. Sicherheitsmaßnahmen.

Wer einen Bau oder eine Bauarbeit ausführt, muß für alle Vorkehrungen sorgen, die zur Ver-

hütung von Unglücksfällen während des Baues nötig sind.

§ 9. Baugerüste.

Für Baugerüste und Bauzäune gelten, wenn nicht Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde im einzelnen Falle ausdrücklich zugelassen sind, die Vorschriften der Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen, vom 1. April 1903 (Sonderbeilage zu Stad 16 des Amtsblattes, Seite 29).

§ 10. Bauarbeiterlohn.

I. Die Bestimmungen unter Ziffer II—VII finden Anwendung:

a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Bebringer mehr als 10 Personen zur Zeit der Bauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Neubausausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden in diese Zahl nicht eingerechnet;

b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern aus geführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als 1 Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

II. a) Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmittel und Geschwür muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseits dicht umschlossener mit Fenstern genügend versehener, luftbarer Unterfunktsraum geschaffen werden, der durchschnittlich mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche demnach zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau bauend beschäftigten Arbeiter (Ziffer I) eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

b) Der Unterfunktsraum muß mit festem Dielsfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit beheizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterfunktsräumen Sitzplätze und Tische zur Verfügung zu stellen.

c) Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterfunktsräumen nicht gelagert werden. d) Auf Tiefbauten müssen diese Räume so gelegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterfunktsstätte der Regel nach höchstens 500 m entfernt ist.

e) Für schwimmende Unterfunktsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

III. a) Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

b) Bei Tiefbauten außerhalb geschlossener Ortschaften sind die Wärmevorrichtungen unmittelbar bei der Baubude anzulegen.

c) Es kann zugelassen werden, daß während der

kälteren Jahreszeit die Heizanlage der Baubude gleich als Wärmevorrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird.

IV. a) Bei Bauausführungen (Ziffer I) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Wille) für höchstens 25 Personen dient. Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen. Für am Bau beschäftigte Frauen müssen besondere Bedürfnisanstalten errichtet werden.

b) Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterfunktsräumen (Ziffer II), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen, oder es müssen Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels kalkantidrisch desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Strohkorner zu verbeden.

c) Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustelle kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

V. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Visiör anzulegen. Außerdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Urinometer aufzustellen.

VI. Die Unterfunktsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Urinometer und die Behälter für die Visiörs sind nach Bedarf mindestens täglich zu entleeren. Die Aborte und Visiörs sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

VII. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten.

VIII. Vom 1. November bis 1. April dürfen Studateure, Maler, Fuß- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlässe ist für genügend zu erachten.

IX. In Räumen, in denen offene Kofsfener ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kofsförder beaufsichtigenden Personen betreten werden.

X. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften (Ziffer II—IX) kann die Ortspolizeibehörde in besonderen Fällen zulassen. Namentlich kann nach Ermessen der Ortspolizeibehörde von der Anlegung der nach Ziffer II—VI erforderlichen Unterfunktsräume, Aborten und Vorrichtungen Abstand

genommen werden, soweit nicht deren Anlegung durch besondere Gründe geboten erscheint.

§ 11. Rohbauabnahme.

I. Wenn ein neuer oder veränderter Bau im rohen Mauerwerk, in den Dach- und Balkenlagen mit Ausfachungen, Gewölben und Eisenkonstruktionen vollendet ist, hat der Bauherr die Abnahme bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen (§ 7). Sie ist innerhalb einer Woche nach diesem Antrage vorzunehmen. Alle neu hergestellten oder veränderten Bauteile sind dabei sicher zugänglich zu machen. Balkenlagen und Verankerungen müssen durchweg, Eisenkonstruktionen wenigstens soweit sichtbar sein, daß ihre Sicherheit geprüft werden kann.

II. Ist der Bau vorläufigsmäßig ausgeführt, so wird die Abnahme polizeilich bedehnt, und zwar in der Regel durch einen Vermerk auf den Bauvorlagen. Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so hat der Bauherr diese abzustellen und dann von neuem Abnahme zu beantragen.

III. Bei Erstellung der Bauabnahmebescheinigung dürfen auch solche Bauten, bei denen es einer Gebrauchsunterabnahme nicht bedarf, nicht benutzt werden. Für Räume um dauernden Aufenthalt von Menschen gelten außerdem die Vorschriften des § 34, III und des § 37.

IV. Bei Bauten von geringerer Bedeutung kann von der Rohbauabnahme abgesehen werden, wenn sie keine neue oder veränderte Feuerstätte umfassen. In diesem Falle wird auf dem Bauchein ein entsprechender Vermerk gemacht.

§ 12. Staatsbauten.

Bauten, welche für Rechnung des Reiches, des Staates oder der Königlich Preussischen Regierung und unter Leitung von Baubeamten des Reiches, des Staates, oder der Regierung ausgeführt werden, unterliegen der Prüfung der Ortspolizeibehörde nur in polizeilicher, nicht in bautechnischer Hinsicht. Auf solchen Bauten findet nach Erstellung des Baucheins eine weitere Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörde nicht statt, sie bedürfen weder der Abbau- noch der Gebrauchsunterabnahme.

Zweiter Teil.

Bauvorschriften.

A. Beschaffenheit der Grundstücke und zulässige Bebauung.

§ 13. Zugänglichkeit.

I. Nur neue Grundstücke von einer fahrbaren Straße oder von einem fahrbaren Wege aus zugänglich sind, dürfen sie mit Gebäuden bebaut werden.

II. Diese Vorschrift gilt nicht im Falle der Wiederbebauung bereits bebaut gewesener Grundstücke, es sei denn, daß Gründe des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit die Durchföhrung erforderlich machen.

III. Die Bestimmungen über die Errichtung neuer Ansehungen bleiben hierdurch unberührt.

IV. Innerhalb der geschlossenen Ortslage muß zu Hinter-, Seiten- und Luegergebäuden eine Zufahrt von mindestens 2,50 m Breite angelegt werden. Durchfahren durch vorliegende Gebäude müssen mindestens 2,80 m lichte Höhe und feuerfeste Decke haben. Einer Zufahrt bedarf es nicht, wenn die Hintergebäude anderweitig von einem fahrbaren Wege aus zugänglich sind.

§ 14. Abstand von öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und Wasserläufen.

I. Wo die Fluchtlinie nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 nicht festgelegt ist, müssen Gebäude von der Kante eines öffentlichen Weges mindestens 3,50 m Abstand haben. Wenn der Weg mehr als 7 m breit ist, kann die Ortspolizeibehörde einen geringeren Abstand bis zu 2 m ausnahmsweise zulassen.

II. Bei Bauten an Chaussees muß der Abstand von der Chausseekante 5 m betragen.

III. Gebäude, die weniger als 6 m von öffentlichen Wegen entfernt sind, müssen den Wegen parallel erbaut werden.

IV. *) Von der nächsten Schiene einer Eisenbahn müssen Gebäude mit feuerföhrer Bedachung (§ 20, I) mindestens 4 m, solche mit feuerunsicherer Bedachung mindestens 25 m Abstand haben.

V. **) Im Ueberfluthungsgebiete muß der Abstand eines Hauses von dem Wasserlauf so groß sein, daß der Wasserabfluß nicht gehindert wird und Gefahrdrohungen ausgeschlossen sind.

§ 15. Hofraum.

Bei allen Neubauten ist ein für die Wirksamkeit der Feuerlöcherarbeiten und für den Zutritt von Licht und Luft genügender Hofraum erforderlich. Innerhalb der geschlossenen Ortslage muß der Hofraum mindestens 6 m Länge und 6 m Breite haben.

§ 16. Gebäudehöhe.

I. Wohngebäude dürfen nur drei bewohnbare Kollageschoffe enthalten.

II. Bei Gebäuden, die an einem öffentlichen Wege oder in einer Entfernung von nicht mehr als 6 m von einem solchen errichtet werden, darf die Gebäudehöhe, gemessen von der Oberfläche des Weges bis zur Oberkante des Hauptgesimses bezw. bei überhängenden Dächern bis zur Oberkante der Umfassungswände, die Breite des Weges, soweit er das Baugrundstück berührt, nirgends übersteigen. Vorgärten werden bei der Feststellung der Breite des Weges außer Ansatz gelassen. Eine Gebäudehöhe von 7 m ist jedoch hierbei in jedem Falle zulässig, eine solche von mehr als 15 m unzulässig.

§ 17. Gebäudeabstände.

I. Gebäude, die nicht auf die Nachbargrenze

*) Die Polizeiverordnung über Abwendung von Feuergefahr in der Nähe von Eisenbahnen vom 31. 8. 1892 (Amtbl. S. 291) bleibt ausdauern zu beachten.

**) Derartige Bauten bedürfen der Genehmigung des Bezirksamtes nach dem Gesetz vom 28. 1. 1848.

gestellt werden, müssen von ihr einen Abstand von wenigstens 1 m haben.

II. Gebäude dürfen nur dann auf der Nachbargrenze oder in einem Abstände von 1 bis 3 m von ihr (Ziffer I) errichtet werden, wenn die der Nachbargrenze zugelebte Wand als Brandmauer (§ 21) ausgebildet wird.

III. Von anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück müssen Umfassungswände, die nicht als Brandmauern ausgebildet sind, mehr als 3 m Abstand haben, es sei denn, daß keines der infrage kommenden Gebäude Feuerungsanlagen enthält.

IV. Enthält die Umfassungswand eines Wohnhauses Öffnungen, die die einzige Licht- und Luftzufuhr für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen bilden, so muß diese Umfassungswand von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden mindestens 5 m Abstand haben.

V. Feuerfester eingedeckte Gebäude mit Umfassungswänden von ausgemauertem Fachwerk müssen von anderen Gebäuden und von der Nachbargrenze mindestens 3 m entfernt sein. Sonstige nicht massive Gebäude mit feuerfesterer Bedachung müssen, unbeschadet der Bestimmung im § 19 Ziffer II, von anderen Gebäuden und von der Nachbargrenze mindestens 5 m entfernt sein.

VI. Gebäude mit nicht feuerfesterer Bedachung, soweit solche zulässig sind (§ 20), müssen von Gebäuden auf dem gleichen Grundstück, die Feuerungsanlagen haben, und von der Nachbargrenze mindestens 20 m, von anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück mindestens 5 m entfernt sein.

VII. Bei Wirtschaftsgebäuden auf dem gleichen Grundstück, in denen sich keine Wohn- oder Schlafstätten für Menschen und keine Feuerungsanlagen befinden, kann ohne Rücksicht auf ihre Bauart und Bedachung die Ortspolizeibehörde eine Entfernung von nur 3 m von einander zulassen, wenn nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit es verbieten.

VIII. In ausgebehten Gebäuden sind in Entfernungen von je 30 m ihrer Länge Brandmauern zu errichten, doch dürfen in diesen feuerfesteren, selbsttätig zuschlagende Türen angebracht werden. Bei nicht bewohnten Wirtschaftsgebäuden, deren Inneres bestimmungsgemäß als ein einheitlicher Raum benutzt wird, kann diese Entfernung bis auf 50 m ausgebeht werden, wenn nicht besondere feuerpolizeiliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Bei isoliert gelegenen (§ 20 Ziffer V) Wirtschaftsgebäuden finden diese Bestimmungen nicht Anwendung.

IX. Bei Gebäuden, deren Lage, Bauart oder Benutzung eine außergewöhnliche Feuergefährlichkeit mit sich bringt, kann die Ortspolizeibehörde aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit besondere, über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Anforderungen stellen.

B. Beschaffenheit der baulichen Anlagen und ihrer einzelnen Teile. § 18. | Standfestigkeit.

I. Alle Bauten müssen nach Anlage und Baumaterial ihrem Zweck entsprechend genügend fest und feuerfester, und auch sonst so hergestellt werden, daß Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet werden.

II. Soweit nicht besondere Nachweise geliefert werden, sind für Berechnung der Eigengewichte und der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrubens, sowie der Eigengewichte und Belastungen bei Decken und Dächern die „amtlichen Berechnungsgrundlagen für die statischen Untersuchungen von Hochbauten“ maßgebend. Die Feststellung der amtlichen Berechnungsgrundlagen erfolgt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, die im Amtsblatt als „Anlage zu § 18 der Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortsteilen des Regierungsbezirks Juppeln“ zu veröffentlichen ist.

III. Bei Anwendung ungewöhnlicher Konstruktionen und Baustoffe ist der Nachweis der Tragfähigkeit zu erbringen. Auch sonst ist die Ortspolizeibehörde befugt, wo es mit Rücksicht auf die Bau- und Benutzungsart oder den Baugrund erforderlich erscheint, besondere Anforderungen hinsichtlich der Konstruktion und der Auswahl und Verwendung des Baumaterials zu stellen.

§ 19. Holzbauten.

I. Baulichkeiten, die keine Feuerungsanlagen enthalten (Scheunen, Ställe, Schuppen, Buden und dergleichen), dürfen in Holz mit feuerfesterer Bedachung ausgeführt werden.

II. Kleine eingeschossige Wohnhäuser, die nicht mehr als 2 Familienwohnungen mit den entsprechenden Feuerungsanlagen, wie Stubenöfen, Kochherden und dergleichen enthalten, dürfen mit feuerfesterer Bedachung in der landesüblichen Bauweise in Schrot-, Schutz- oder Knochholz hergestellt werden, wenn sie überall mindestens 8 m von andern Gebäuden und Nachbargrenzen entfernt sind.

III. Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen im Dachraum solcher Gebäude (Ziffer II) nur angebracht werden, wenn sie unmittelbar auf einen Treppenraum münden, der ringsum bis unter Dach mit Wänden umschlossen ist. Diese Wände, sowie die der Räume müssen aus beiderseits gerohrten und gepunkteten Brettern bestehen oder eine Bauart von nicht geringerer Feuerfestigkeit haben.

§ 20. Bedachung.

I. Alle neuen Gebäude, für deren Errichtung eine Bauerlaubnis erforderlich ist, sind innerhalb geschlossener Ortsteile feuerfester einzudecken. Was unter feuerfesterer Bedachung zu verstehen ist, wird durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten festgesetzt, die im Amtsblatt als „Anlage zu § 20 I der Polizeiverordnung über die Bauten in den länd-

lichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppern" verwendet wird.

II. Eine Ausbesserung von Stroh- oder Rohrdächern auf Gebäuden mit Feuerungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Erneuerung oder Ausbesserung des Dachstuhles oder der Dachsparren damit nicht verbunden ist.

III. Arbeit in solchen Gebäuden eine Erneuerung oder Untermauerung von Fachwerkswänden oder massive Untermauerung des Gebäudes selbst statt, so ist gleichzeitig ein feuerfestes Dach anzulegen.

IV. Wenn in Gebäuden mit Feuerungsanlagen eine Erneuerung oder Untermauerung von Fachwerkswänden oder massive Untermauerung des Gebäudes selbst stattfindet, so kann von der Auflegung eines feuerfesten Daches Abstand genommen werden, sofern nachzuweisen wird, daß die Mittel des Bauenden die Auflegung eines feuerfesten Daches nicht gestatten.

Über die Zulässigkeit einer derartigen Ausnahme entscheidet der Kreisoberrichter.

V. Nicht feuerföhere Behandlung kann die Ortspolizeibehörde unannahmlos zulassen, wenn das betreffende Gebäude keine Feuerungsanlage enthält, jedoch nur in Holzgebäuden, d. h. solchen, die mindestens 100 m von jedem fremden Gebäude entfernt liegen, und nur unter Ausschaltung der im § 17 Abs. VI-VII festgesetzten Abstände.

VI. Bei Strohdächern muß die Befestigung der Strohbünde mit dem Holzwerk des Daches und untereinander mit Draht erfolgen. Dies gilt für die Ausbesserung und den Ersatz vorhandener Strohdächer (Abs. II und IV), wie für die Neuherstellung solcher (Abs. V).

§ 21. Brandmauern.

I. Brandmauern sind durchwegs massiv und in genügender Stärke, d. h. mindestens einen Stein hoch, bis unter die Dachdeckung zu führen und dürfen weder Terrassen haben, noch Holzwerk in sich aufnehmen.

II. Die Gebäuden, in denen leicht brennbare Stoffe aufbewahrt werden, sind aus an Orten besonders Gründen kann die Ortspolizeibehörde verlangen, daß die Brandmauern über die Dachfläche hinaus geführt werden.

III. Das Einlassen von Balkenköpfen in die Brandmauern kann die Ortspolizeibehörde unannahmlos zulassen, wenn hinter dem Baute überall genügend, (1) Stein darüber, gut verankertes Mauerwerk besteht.

§ 22. Fußböden und Decken.

I. Die Mauern und Fußböden in Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthalten, sind gegen das Aufsteigen der Rauchgase durchgängig zweckmäßig zu schützen. Die Schwellen aller Thüren sind bei Wohngebäuden mindestens 40 cm über Oberoberfläche zu legen.

II. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Raum muß eine feste Decke erhalten. Zwischendecken müssen mit einwandfreien Stoffen ausgefüllt werden.

§ 23. Treppen.

I. Von jedem Punkt aller nicht zu ebener Erde gelegenen Geschosse, in denen Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen liegen, muß eine Treppe auf höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein, durch die der Ausgang nach der Straße oder einem Hofe oder einer Zufahrt jederseits gesichert ist. (Notwendige Treppe).

II. Wenn ein Gebäude außer Erd- und Dachgeschöß noch zwei oder mehr zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Stockwerke enthält, so müssen zwei feuerfestere Holztreppe angelegt werden, die sich in getrennten Räumen befinden und vom Tageslicht genügend erhellt sind. An ihrer Stelle ist auch eine feuerfeste, bis zum Dachgeschöß durchgeführte Treppe zulässig. (Notwendige Treppe.)

III. Als feuerfester gelten Treppen, wenn sie an ihrer Unterseite mit unverbrennlichem Material verkleidet sind; als feuerfest, wenn sie aus Mauerwerk, Beton, Eisen oder aus beiderseits eingemauerten oder durch Eisenkonstruktion gesicherten Steinstufen und Böden bestehen. Feuerfeste Treppen dürfen hölzerne Teile und Schutzkleidung haben.

IV. Bei Einfamilienhäusern, in denen der Fußboden des obersten bewohnbaren Geschosses weniger als 7,50 m über der Erdoberfläche liegt, und bei eingeschößigen Wohnhäusern mit teilweise für Wohnzwecke ausgebautem Dachgeschöß sind gewohnte hölzerne Treppen ohne weitere Schutzmittel zulässig.

V. Die zum Dachgeschöß führenden notwendigen Treppen müssen mindestens 0,80 m breit sein; in den übrigen Geschossen müssen notwendig Treppen mindestens 1 m breit sein. Als Breite gilt die Laubreite zwischen Wand und Wand oder Wand und Geländer.

VI. Die Treppenläufe und Podeste aller Treppen müssen, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens auf einer Seite Handläufe, sonst Geländer haben, die das Herabfallen verhindern. Auch Treppeneinfassungen müssen solche Geländer haben.

VII. Notwendige Treppen müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen durchbrochenen, mindestens 25 cm starken Wänden umschlossen sein, die bis in das Dachgeschöß reichen und dort mit feuerfester Decke abzuschließen sind.

VIII. Eingangstüren von Treppenhäusern zum Dachboden müssen feuerfest, selbsttätig zuschlagend und dürfen nicht verschließbar sein.

IX. Die Zugänge von Treppenhäusern zum Keller sind durch feuerfeste, selbsttätig zuschlagende und nicht verschließbare Türen abzuschließen, wenn im Kellergeschöß offene Feuerungen (Kessel und dergl.) vorhanden sind, oder leicht brennbare oder

qualmende Stoffe lagern.

X. Die Vorschriften unter Ziffer VII—IX gelten nicht für die in Ziffer IV bezeichneten Gebäude.

§ 24. Feuerstätten

I. Feuerstätten in Gebäuden müssen ganz aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden und sind, wenn sie nicht auf feuericherem Fußboden stehen, entweder durch ein 30 cm hohes, mit Steinen, Sand oder Lehm voll angefülltes Fundament oder durch eine mindestens 5 cm starke massive Unterlage mit darüber befindlichem mindestens gleich starkem Hohlraum vom Fußboden zu trennen. Unter eisernen Ofen mit mindestens 15 cm Luftraum zwischen Ofenfall und Fußboden genügt ein Metallblech.

II. Unter der Feuerstätte ist stets eine mindestens 5 cm starke Bohlenunterlage zwischen den Deckenbalken herzustellen.

III. Alle Öffnungen an Feuerungen und Ofenöffnungen müssen unverbrennliche Verschlussvorrichtungen haben.

IV. Vor jeder Feuerungstür müssen ausreichende Vorkehrungen für die Feuericherheit des Fußbodens getroffen werden.

V. Von feuericher geschütztem Holzwerk müssen Feuerstätten aus Steinzeug 15 cm und solche aus Eisen 30 cm, von freiliegendem Holzwerk früere 25 cm, letztere 50 cm entfernt bleiben.

VI. Offene Feuerungen müssen in der Regel feuerichte Rauchmängel erhalten, die mindestens 15 cm auf allen Seiten über den Feuerherd vortreten (vergl. auch § 40).

VII. Der Rauch von Feuerstätten ist durch dicke, feuerichte Rohre innerhalb des betreffenden Stockwerkes in Schornsteine zu leiten.

VIII. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden.

IX. Für die notwendigen Entfernungen der Rohre von Holzwerk gelten die Bestimmungen in Ziffer V dieses Paragraphen.

X. In Rohren und Kanälen zur Ableitung der Feuertöpfe dürfen keine Ofenklappen sein.

XI. In Tischlerwerkstätten und anderen Räumen, in denen Holz oder andere leicht feuerfängende Gegenstände verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen offene Feuerungen nicht, geschlossene nur dann angebracht werden, wenn sie von außen heizbar sind.

§ 25. Schornsteine.

I. Schornsteine sind ganz massiv oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamementiert sein oder auf feuerfesten Konstruktioneu ruhen. Schornsteine aus Metall müssen von allem Holzwerk in feuericherer Weise getrennt sein.

II. Jeder Schornstein ist in einem sich gleich bleibenden, rechtwinkligen oder kreisförmigen Querschnitt von mindestens 200 qcm Weite bis mindestens 30 cm über Dach zu führen.

III. Bei nicht feuericherer Bedachung sind nur beständige Schornsteine zulässig; diese sind mindestens 75 cm hoch über Dachfirst zu führen.

IV. Der Querschnitt der Schornsteurohre ist bei Anchluss mehrerer Feuerstellen so zu bemessen, dass auf jede dazu gehörige Feuerung mindestens 80 qcm kommen. Beständige Schornsteine müssen mindestens 47 zu 47 cm weit angelegt werden.

V. Schornsteine sind möglichst lotrecht aufzuführen. Abweichungen sind nur gestattet, wenn die Schornsteine in massiven Wänden liegen oder durch Mauerwerk oder eiserne Träger unterstützt sind.

VI. Gemauerte Schornsteine müssen mindestens 12 cm starke Wangen erhalten, die an der Nachbargrenze auf mindestens 25 cm zu verstärken sind. Für Schornsteine größerer Feuerungsanlagen sind stärkere Wangen anzulegen.

VII. Schornsteine sind auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen ganz oder innerhalb der Balkenlagen zu fugen, auf den Innenseiten glatt zu streichen.

VIII. Von freiliegendem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke weniger als 25 cm beträgt, überall mindestens 5 cm entfernt gehalten und innerhalb der Balkenlage durch doppelte in Verband gelegte Dachstuhldecken oder anderen unverbrennlichen Stoff getrennt werden.

IX. Köhren Schornsteine und Rauchrohre durch Räume, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, so müssen sie mit einem übersehbaren, mindestens 50 cm von der äußeren Wandung entfernten Verschlag oder mit mindestens 25 cm starken Wangen umgeben werden.

X. Alle Schornsteine sind so einzurichten, dass sie ordnungsmäßig rein gehalten werden können. Unbeständige Schornsteine müssen daher unten und oben, auch bei Richtungsänderungen, deren Winkel mit der Horizontalen weniger als 60° beträgt, ausreichend große Reinigungsöffnungen erhalten.

XI. Alle Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder in Falze schlagenden eisernen Türen dicht zu verschließen, die von verputztem oder verblendetem Holzwerke 50 cm entfernt sein müssen.

XII. Aufläge auf Schornsteine sind nur zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

XIII. Für Küchen und Waschküchen ist ein besonderes Rohr von mindestens 250 qcm Weite zum Abzug der Wasserdämpfe anzulegen, welches für jede hinzutretende Küche um 50 qcm vergrößert werden muss.

XIV. Schornsteine sind so anzuordnen, dass nicht durch Funken, Rauch oder Ruß die Gesundheit in den Gebäuden und deren Umgebung gefährdet wird.

§ 26. Kaminen.

I. Einzeln stehende Kaminen müssen von Gebäuden mit feuericherer Bedachung und von Straßen

mindestens 10 m, von Gebäuden mit nicht feuerfester Beobachtung mindestens 30 m entfernt bleiben.

II. Die Feuerungsräume der Badöfen müssen massiv sein.

III. Die Badöfen müssen massives Vorgelege und Türen von Eisenblech haben.

IV. In oder an Gebäuden, mit Ausnahme von Schuppen, Ställen, Schuppen und Gebäuden, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, dürfen Badöfen unter folgenden Bedingungen angelegt werden:

- a) der Raum, worin der Badofen sich befindet (Badraum), muß ringumr massive Wände haben,
- b) zwischen den Umfassungswänden des Badofens und den Wänden des Badraumes muß ein freier Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben,
- c) der Fußbodenbelag vor der Ofentür muß in einer Breite von mindestens 1,20 m feuerfester hergestellt sein,
- d) zwischen der Decke des Badofens und der feuerfester mindestens mit Hohepug bekleideten Decke des Badraumes muß ein Abstand von mindestens 1,25 m sein,
- e) bei einem geringeren Abstand muß entweder der Badofen selbst in einer Entfernung von 15 cm von seiner Decke mit einem Schräggewölbe versehen oder der ganze Badraum überwölbt sein,
- f) alles freie Holzwerk einschließlich der Türen muß wenigstens 1,25 m von der Entzündungsöffnung des Ofens entfernt sein.

§ 27. Ränderanlagen.

I. Ränderkammern müssen feuerfeste Umfassungswände, feuerfester, überall gegen einen eisernen Hals schlagende Türen, feuerfeste Decke und feuerfesten Fußboden haben. Ueber Balkenlagen muß der Fußboden mindestens aus 2 in Kaltmörtel verlegten Ziegelsteinschichten bestehen.

II. Ränderhänge sind aus unverbrenlichem Stoffe herzustellen.

III. Die zu- und abführenden Rauchröhren müssen mit eisernen Abflussschiebern, die Öffnungen für Luftzuführung mit engmaschigen Gittern und eisernem Abflussschieber oder Klappenverschluß versehen werden.

§ 28. Gas- und elektrische Anlagen.

I. Gasleitungen und Gaserzeugungsanlagen.

Soweit durch Gesetz oder besonders polizeiliche Verordnung Bestimmungen nicht gegeben sind, gilt folgendes:

- a) alle Gasleitungen müssen luftdicht und aus genügend starken, metallenen Röhren hergestellt werden.
- b) vor jedem Gebäude, das eine Zuleitung mit einem inneren Durchmesser von 32 mm und mehr hat, muß eine Absperrevorrichtung angebracht werden. Ihre Lage ist durch geeignete Bezeichnung kenntlich zu machen.
- c) für die Ausführung von Gaserzeugungsanlagen

aller Art gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

II. Elektrische Anlagen.

Für die Ausführung elektrischer Starkstromanlagen gelten die vom Verbande Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen „Normalien, Vorschriften und Leitfäden“.

§ 29. Blitzableiter.

Blitzableiter sind nach den vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten Leitfäden auszuführen.

§ 30. Öffnungen.

Tür-, Fenster- und sonstige Öffnungen in Umfassungswänden und Dachflächen müssen verschließbar sein. Tore, Türen, Fensterflügel und Gäden dürfen, wo Fluchtlinien festgesetzt sind, im Keller- und Erdgeschos nicht über die Straßenfluchtlinie aufschlagen. Dies gilt nicht für die Torflügel von Wirtschaftsgebäuden und Spritzenhäusern; auch sonst kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

§ 31. Vorspringende Bauteile.

Wo Fluchtlinien festgesetzt sind, dürfen Treppen, Kellerhänge und Kellereingänge nicht über die Straßenfluchtlinie vorspringen. Die Ortspolizeibehörde kann jedoch derartige Anlagen, die höchstens 50 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, zulassen, wenn ein mindestens 2 m breiter Bürgersteig da ist oder gleichzeitig angelegt wird.

§ 32. Wasserversorgung.

I. Für jedes Grundstück mit Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zum Gewerbebetriebe bestimmt sind, muß die ausreichende Versorgung mit gesundem Wasser gesichert sein.

II. Brunnen, deren Wasser zum Trinken oder zu häuslichen Zwecken benützt wird, sind so anzulegen und zu unterhalten, daß ihr Wasser gegen Verunreinigung geschützt ist. Sie müssen von Schlachträumen, sowie von Düngerräuten, Aborten, Jauchegruben, Senkgruben und ähnlichen Abfallbehältern mindestens 10 m entfernt bleiben. Diese Entfernung kann durch die Ortspolizeibehörde auf 6 m ermäßigt werden, wenn besondere Dichtungsvorrichtungen angelegt werden, die den Anforderungen der Gesundheitspflege genügen. Die Brunnenwandungen sind bis zu der wassergebenden Schicht, mindestens aber bis zu einer Tiefe von 2,50 m massiv und undurchlässig herzustellen und so mindestens 30 cm über das umgebende Erdreich hochzuführen. Bei Brunnen im Ueberflussumweltsgebiet von Wasserläufen können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

III. Vorhandene Brunnen der in Ziffer II bezeichneten Art sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde diesen Bestimmungen entsprechend herzustellen, wenn Rücksichten der öffentlichen Gesundheit dies erfordern.

IV. Nicht fest überdeckte Brunnen und Wassergruben müssen eine genügend feste und hohe Einfriedigung erhalten.

V. Wasserleitungen und Wasserentnahmestellen, deren Wasser zum Trinken oder zu häuslichen Zwecken benutzt wird, sind so anzulegen und zu unterhalten, daß ihr Wasser gegen Verunreinigung geschützt ist. Die Vorschrift der Ziffer III findet auf derartige vorhandene Wasserleitungen und Wasserentnahmestellen entsprechende Anwendung.

§ 33. Entwässerung, Abortanlagen, Abfallbehälter und Dungstätten.

I. Gebäude und Hofräume sind ordnungsmäßig zu entwässern; ableitende oder gesundheits-schädliche Stoffe (Dünger, Abfälle, Müll usw.), Flüssigkeiten, Küchen- und Wirtschaftsabwässer sind so zu sammeln oder abzuleiten, daß die Gesundheit nicht gefährdet wird.

II. Abortgebäude sind so einzurichten, daß sie den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Anstand und Sitte erfolgen kann. Aborte müssen besondere Gruben oder dergleichen Entleerungs-richtungen haben.

III. Abortgruben, Dungstätten, Jauchegruben und andere Sammelbehälter für Abwässer und Abfälle sind in Umfassungswänden und Böden undurchlässig herzustellen und dicht zu überdecken. Bei ihrer Anlage sind die in § 32 Ziffer II vorgeschriebenen Entfernungen einzuhalten.

IV. In landwirtschaftlichen Betrieben dürfen offene Dungstätten hergestellt werden, wenn sie undurchlässig und mit erhöhten Rande so angelegt sind, daß das Eindringen von Wasser und das Ueberlaufen des Inhalts ausgeschlossen ist.

V. Bei Ausbesserung vorhandener landwirtschaftlicher Dungstätten (Ziffer IV) kann die Orts-polizeibehörde, wenn die Mittel des Bauenden die Anlegung einer undurchlässigen Dungstätte nicht gestatten, geflochtene Böden und gepflasterte Umfassungswände zulassen.

VI. Die Fundamente und Kellerwände von Gebäuden dürfen nicht zugleich als Umfassungswände von Abortgruben, Dungstätten und Jauchegruben oder anderen zur Aufnahme unreiner Flüssigkeiten bestimmten Gruben benutzt werden.

VII. Für jedes Wohngebäude ist eine genügende Anzahl von umwanderten und bedeckten Aborten, mindestens jedoch ein solcher anzulegen. Aborte müssen von außen unmittelbar Licht und Luft erhalten. Aborte im Innern von Wohngebäuden müssen ein unmittelbar ins Freie führendes und zum Öffnen eingerichtetes, genügend großes Fenster und ein über Dach führendes Lüftungrohr erhalten.

VIII. Rohre zur Ableitung unreiner Flüssigkeiten müssen in Wohngebäuden ein über Dach führendes Dunstroch aus Metall haben.

Dritter Teil.

Vorschriften für Gebäude zu besonderen Zwecken.

§ 34. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Wohnräume).

I. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume müssen mindestens 2,50 m im Lichten hoch und trocken sein. Sie müssen hinreichend große Fenster, die Licht und Luft unmittelbar zuführen und deren lichte Flächen mindestens $\frac{1}{2}$ der Fußbodenfläche des Raumes betragen, haben, gegen Bodenfeuchtigkeit geschützt und mit einer festen Decke (§ 22) und einem geböhlten oder aus festem, undurchlässigem Stoffe bestehenden Fußboden versehen sein.

II. Im Dachgeschloß gelegene Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen durch feuerfeste Wände von den übrigen Dachräumen getrennt sein und eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; bei schrägen Decken findet Durchschnittsberechnung statt.

III. Mit dem Verputzen von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, darf erst vier Wochen nach Vollendung des Rohbaues begonnen werden. Einen früheren Beginn der Putzarbeiten kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag zulassen, nachdem sie sich überzeugt hat, daß der Von-genügend ausgetrocknet ist.

IV. Für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Kellergeschloß gelten außerdem die Vorschriften des § 36.

§ 35. Zusammenbau von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Stallräumen.

I. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Stallräume unter demselben Dache sind durch eine Brandmauer zu trennen; doch kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise zulassen, daß im Erdgeschloß eine feuerfeste, selbsttätig zuschlagende Tür angebracht wird.

II. Der Zusammenbau von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Stallräumen ist ohne Trennung durch eine Brandmauer zulässig, wenn das gesamte Gebäude nicht mehr als 100 qm Grundfläche und der die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthaltende Teil nicht mehr als 1 Vollgeschloß hat, und wenn Vorfrage getroffen wird, daß die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen vor Ausdünstungen und Feuchtigkeit aus den Stallräumen genügend geschützt sind. Die Vorschrift des § 34, II wird hierdurch nicht berührt.

§ 36. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Kellergeschloß.

I. Kellerräume dürfen als Schlafräume für Menschen in neuen Gebäuden nicht benutzt und in bestehenden Gebäuden nicht neu eingerichtet werden.

II. Abgesehen davon ist in Kellergeschossen die Neuanlage von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen in neuen und in bestehenden Gebäuden

nur bei Erfüllung der nachstehenden Vorschriften gestattet:

- a) Räume der vorbezeichneten Art dürfen in Gebäuden, die im Ueberschwemmungsgebiet liegen, nicht angelegt werden.
- b) Nach der Nordseite der Gebäude ist ihre Anlegung nicht gestattet, wenn sie nur von daher Licht erhalten können.
- c) Die Sohle des Kellergeschosses muß mindestens 50 cm über dem bekannten höchsten Grundwasserstand und darf nicht tiefer als 1 m unter dem anliegenden Strohen-, Hof- oder Gartenplandee liegen.
- d) Die Zugänge und Treppen müssen feuerfester und gut beleuchtet sein.
- e) Um aufsteigende Erbsenrauhigkeit und Erdbeben von den Räumen abzuhalten, sind die Fußböden als weiche und lastfähige massive Sohle herzustellen.
- f) Alle äußeren und inneren Wände solcher Räume sind durch geeignete Vorrichtungen z. B. Glas, Asphalt oder Belagsplatten, Fußböden von Zement mit Bitumen, Zementfestschichten, anderen geeigneten Schutz mit Vorflüssen von unten das Eindringen und Ausströmen von Tagewässern und Regenwasser sowohl von unten als auch oben im höchst anliegende Gebirge zu sichern.
- g) Die Höhe der Räume muß mindestens 2,50 m im Freien betragen. Bei unzulässiger Höhe tritt Durchlüftungsberechnung ein.
- h) Die Fenster solcher Räume dürfen nicht nach Westen liegen, sie müssen über dem anliegenden Gelände eine Höhe von mindestens 1 m haben und so groß sein, daß die Luft mit zum Oeffnen einströmender Flächen, besonders nach Osten, in der Außenfläche der Räume ausströmen.
- i) Giebel Fenster, die bis unter Erdoberfläche reichen, müssen vermauerte Durchlässe haben, deren Sohle mindestens 15 cm unter der Fensterkante liegen muß. Diese Durchlässe sind so einzurichten, daß sie im Innern sich an geeigneter Stelle nicht in die Wände der Räume einbringen kann. Schieber, die Durchlässe in Burgertreue, Fuch oder Abtrage ein, so sind sie in der Höhe derselben mit dichten eiseren Gittern zu bedecken. Bei der Bedienung der Fensterläden werden die unter Gelände liegenden Teile der Fenster nur beschützt, wenn die Kästen nicht abgedeckt sind und im Freien stehen, soweit von der äußeren Wand des Fenstermauerwerks vorstehen, ist die Oberkante der Fensterkassette unter Gelände liegt.
- k) Es muß für ausreichende Lüftung, sei es durch Anlage von innen heizbarer Oefen, oder sei es durch andere Vorrichtungen, gesorgt werden.
- III. Kellerräume, die vor dem 9. Juni 1881 schon zum dauernden Aufenthalt von Menschen

benutzt worden sind, dürfen ferner für diesen Zweck nur benutzt werden, wenn sie von dem Fußboden bis zur Decke gerechnet, mindestens 2 m mittlere lichte Höhe haben, nicht feucht sind, mit wirksamen Lüftungsvorrichtungen und ausreichend großen, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, sowie geeigneten Zugängen versehen sind. Ob und wie weit diese Voraussetzungen zutreffen, und die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, entscheidet die Ortspolizeibehörde unter Zuziehung von ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen.

§ 37. Gebrauchsabnahme.

I. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, Gebäudeteile und Räume, sowie Brunnen und Wasserleitungen (letzte soweit nicht landespolizeiliche Abnahme stattfindet) dürfen erst in Benutzung genommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde nach ihrer vollständigen Fertigstellung eine Gebrauchsabnahme vorgenommen und die Erlaubnis zur Benutzung erteilt hat. Auf das Verfahren haben die entsprechenden Vorschriften über die Rohbauabnahme (§ 11) sinngemäß Anwendung.

II. Die Erlaubnis zur Benutzung ist solange nur zu erteilen, als der betreffende Bau oder Raum nicht genügend ausgetrocknet ist.

III. Auch bei anderen als den vorbezeichneten Bauarbeiten kann, wenn Umfang oder Art des Baues oder die Person des Bauheeren es erforderlich erscheinen lassen, die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Bauerlaubnis oder später anordnen, daß die Benutzung von einer vorherigen Gebrauchsabnahme abhängig gemacht wird.

§ 38. Feldsteleien.

Feldsteleien und sogenannte Feld- oder Erdbünde (ohne Aufmauerung eines besonderen Fiegelofens) müssen 100 m von Gebäuden und 50 m von öffentlichen Fahrwegen entfernt bleiben. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde eine geringere Entfernung zulassen.

§ 39. Windmühlen.

Windmühlen dürfen nur errichtet werden, wenn sie von Nachbargrenzen und von öffentlichen Wegen 75 m, von den eigenen Gebäuden des Müllers 25 m entfernt bleiben.

§ 40. Schmieden. (Werksstätten mit offener Feuerung.)

I. Schmieden und andere Werksstätten, in denen mit offenem Feuer gearbeitet wird, müssen mindestens 10 m von feuerfester gedeckten Gebäuden entfernt bleiben.

II. Sie müssen samt Schornsteinen massiv und mit feuerfester Bedachung erbaut werden. Die Schornsteine müssen mindestens um 1,50 m den Dachfirst überragen. Die Dächer in den Arbeitsräumen müssen feuerfester sein.

III. Die Anlage einer Wohnung in Verbindung mit der Werkstatt ist zulässig, wenn die Trennung durch eine Brandmauer erfolgt, die mit einer

selbsttätig zuschlagenden, feuerficheren Tür versehen ist. Ueber der Werkstatt dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur angelegt werden, wenn die Werkstatt mit feuerfester, undurchbrechener Decke versehen ist.

Vierter Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 41. Vorhandene bauliche Anlagen.

I. Bei Erweiterung, Veränderung und Ausbesserung vorhandener Anlagen finden die Vorschriften dieser Polizeiverordnung Anwendung.

II. Für bauliche Arbeiten, die ein vorhandenes Gebäude erheblich verändern, kann die Bauerlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß alle Gebäudeteile mit den neuen Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht werden.

III. Auf bestehende bauliche Anlagen, die gemäß baupolizeilicher Genehmigung errichtet sind, finden sonst die Vorschriften dieser Polizeiverordnung nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der Sicherheits- oder Gesundheits-Polizei es unerlässlich und unauflösbar machen.

§ 42. Ergänzende Vorschriften durch Kreis- und Ortspolizeiverordnung.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten können durch Polizeiverordnung des Landrats oder der Ortspolizeibehörde ergänzende Vorschriften zu dieser Polizeiverordnung erlassen werden über: bebaubare Fläche der Grundstücke.

Abstände von Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden,

Höhe der Gebäude und Anzahl der Geschosse, Frontlänge und Tiefe der Gebäude, Vorgärten und Einfriedigungen,

Benutzungsart der Gebäude.

§ 43. Ausnahmen.

Zur Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist, soweit nicht durch sie die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde ausdrücklich begründet ist, der Kreisausschuß zuständig.

§ 44. Strafen.

Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen (R. Str. G. B. § 367 Ziffer 12—15, § 368 Ziffer 3—4) Platz greifen, sowohl gegen Bauherren wie gegen Bauleiter mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 45. Einführung der städtischen Bauordnung.

Für Landgemeinden und Gutsbezirke, deren bauliche Entwicklung es erfordert, kann an Stelle dieser Polizeiverordnung die für Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Duppeln geltende Polizei-Verordnung eingeführt werden.

§ 46. Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Duppeln, den 1. November 1911.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil. Baupolizeiliche Aufsicht.

Abschnitt A. Vor Beginn des Bauens (Bauerlaubnis).

- § 1. Baupolizeiliche Genehmigung.
- § 2. Ausnahmen.
- § 3. Bauvorlagen.
- § 4. Bauentwurf.
- § 5. Widerruf.

Abschnitt B. Während des Bauens (Baukontrolle).

- § 6. Bauaufsichtigung.
- § 7. Anzeigepflicht.
- § 8. Sicherheitsmaßnahmen.
- § 9. Baugründe.
- § 10. Bauartprüfung.
- § 11. Maßnahmeabnahme.
- § 12. Straftatbestände.

Zweiter Teil. Bauvorschriften.

Abschnitt A. Beschaffenheit der Grundstücke und zulässige Bebauung.

- § 13. Zugänglichkeit.
- § 14. Abstand von öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und Wasserläufen.
- § 15. Hofraum.
- § 16. Gebäudehöhe.
- § 17. Gebäudeabstände.

Abschnitt B. Beschaffenheit der baulichen Anlagen und ihrer einzelnen Teile.

- § 18. Standfestigkeit.
- § 19. Holzbauten.
- § 20. Bedachung.
- § 21. Wandmauern.

§ 22. Zugböden und Decken.

§ 23. Treppen.

§ 24. Feuerstätten.

§ 25. Schornsteine.

§ 26. Backöfen.

§ 27. Küchenanlagen.

§ 28. Gas- und elektrische Anlagen.

§ 29. Wandaugen.

§ 30. Trepplagen.

§ 31. Vorhängende Bauteile.

§ 32. Wasserverteilung.

§ 33. Entwässerung, Abortanlagen, Abfallbehälter und

Tangstangen.

Dritter Teil. Vorschriften für Gebäude zu besonderen Zwecken.

§ 34. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Wohnräume).

§ 35. Zusammenbau von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Stallräumen.

§ 36. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Kellergeschos.

§ 37. Gebrauchshandwerk.

§ 38. Feldwegeleit.

§ 39. Windmühlen.

§ 40. Schmelzen (Werkstätten mit offener Feuerung).

Vierter Teil. Allgemeine Bestimmungen.

§ 41. Vorhandene bauliche Anlagen.

§ 42. Ergänzende Vorschriften durch Kreis- und Ortspolizeiverordnungen.

§ 43. Ausnahmen.

§ 44. Strafen.

§ 45. Einführung der städtischen Bauordnung.

§ 46. Inkrafttreten.

Anlage zu den §§ 18, II und 20, I der Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortsgemeinden des Regierungsbezirks Osnabrück vom 1. November 1911.

1. Zu § 18, II: Nützliche Berechnungsgrundlagen für die statischen Untersuchungen von Hochbauten.

| Nr. | Gegenstand. | Gewicht in kg/qm |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| A. Eigengewichte von Zwischendecken und Dächern. | | |
| a) Decken. | | |
| Holzbalkendecken bis 1 m Balkenabstand und 24-26 cm Balkenhöhe. | | |
| 1 | Balkenlage mit Fußboden | 070 |
| 2 | Balkenlage mit halbem Wechselboden und Fußboden ohne unteren Verputz | 220 |
| 3 | Balkenlage wie vor, jedoch unterhalb verputzt und verankert | 250 |
| 4 | Balkenlage mit ganzem Wechselboden, unterhalb mit Bohlen verkleidet, mit Fußboden ohne Verankerung | 360 |
| Gewölbe. | | |
| 5 | Kappengewölbe aus vollen Ziegeln in $\frac{1}{2}$ St. Stärke, zwischen Trägern bis 2 m Spannweite, Abgleichung mit Kalkscheibe bis zur Oberfläche des Gewölbes und Holzfußboden | 340 |
| 6 | Kappengewölbe wie vor, jedoch mit Abgleichung bis zur Oberfläche der Vauerscheitel | 410 |
| 7 | Kappengewölbe aus Nr. 5, jedoch aus Vollsteinen | 290 |
| 8 | Kappengewölbe wie Nr. 6, jedoch aus Vollsteinen | 320 |
| 9 | Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Schwemmsteinen oder vorlagen Steinen | 250 |
| 10 | Kappengewölbe aus Kieblstein, sonst wie Nr. 5 | 320 |
| Ebene Wasserdächer. | | |
| 11 | aus Beton, 8 cm stark, mit oder ohne Eiseneinlagen, mit 14 cm hoher Abgleichung von Kalkscheibe und mit Holzfußboden | 290 |
| 12 | aus Eisenbeton, 10 cm stark, mit Verstärkungen der Auflager, 5 cm Sandauffüllung, Estrich und Zinoleum | 430 |
| 13 | aus Schwemmsteinen, 12 cm stark, mit Eiseneinlagen, 10 cm Kalkscheibenauffüllung und Holzfußboden | 250 |
| 14 | aus Schwemmsteinen mit Sandauffüllung, sonst wie Nr. 13 | 340 |
| 15 | aus vollen Ziegeln, 10 cm hoch, mit Kesselauflegern, 5 cm Schlackenbetonauffüllung, Estrich und Zinoleum | 230 |
| 16 | aus vollen Ziegeln, $\frac{1}{2}$ St. stark, 10 cm Betonauftrag und Fliesen | 540 |
| 17 | aus vollen Ziegeln, $\frac{1}{2}$ St. stark, als unbelastete Decke ohne Ueberdeckung oder Fußboden | 130 |
| 18 | aus vorigen Vollziegeln, 10 cm stark, ohne Eiseneinlagen, mit 10 cm Kalkscheibenauffüllung und Holzfußboden | 220 |
| 19 | aus vorigen Vollziegeln, bis 13 cm hoch, sonst wie vor | 260 |

| N. | Gegenstand. | Gewicht in kg/qm |
|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| b) Dächer | | |
| (Gewicht für 1 qm Dachfläche.) | | |
| 20 | Einfaches Ziegeldach aus Viberchwänzen mit Latten und Sparren | 75 |
| 21 | dasselbe, böhmisch gedeckt (in vollem Mörtelbett) | 85 |
| 22 | Doppeldach aus Viberchwänzen mit Latten und Sparren | 95 |
| 23 | dasselbe, böhmisch gedeckt | 115 |
| 24 | Kronendach aus Viberchwänzen mit Latten und Sparren | 105 |
| 25 | dasselbe, böhmisch gedeckt | 130 |
| 26 | Pfannendach auf Lattung, aus kleinen holländischen Pfannen einschl. Latten und Sparren | 80 |
| 27 | dasselbe, aus großen Pfannen | 85 |
| 28 | Pfannendach auf Stülpschalung mit Strecklatten, Dachlatten und Sparren | 100 |
| 29 | Kalziedach einschl. Latten und Sparren | 65 |
| 30 | Mönch- und Nonnendach mit Latten und Sparren | 100 |
| 31 | dasselbe, böhmisch gedeckt | 115 |
| 32 | Englisches Schieferdach auf Lattung, mit Latten und Sparren | 45 |
| 33 | Englisches Schieferdach auf Schalung, mit Schalung und Sparren | 55 |
| 34 | Deutsches Schieferdach auf Schalung und Pappunterlage, mit Schalung, Sparren und Pappe | 65 |
| 35 | dasselbe, jedoch aus kleineren Steinen (etwa 20 cm lang, 15 cm breit) | 60 |
| 36 | Zindach in Weisenddeckung einschl. Schalung und Sparren | 40 |
| 37 | Kupferdach mit doppelter Falzung, mit Sparren und Schalung | 40 |
| 38 | Einfaches Leerpappdach mit Schalung und Sparren | 35 |
| 39 | Doppelpappdach mit Riesüberzug, mit Schalung und Sparren | 55 |
| 40 | Holzementdach einschl. 7 cm Riesdecke, Schalung und Sparren | 180 |
| 41 | Holzementdach auf Gewölbe, Abgleichung mit Koksasche, Zementestrich und 7 cm Riesdecke | 520 |
| 42 | Alabdach auf Eisenprossen, einschl. der Prossen, bei 4 mm Glasdicke | 22 |
| 43 | dasselbe, bei 5 bis 6 mm starkem Roh- oder Drahtglas | 30 |
| B. Eigengewichte von Baustoffen und Baukörpern. | | |
| 44 | Erde, Sand, Lehm, naß | 2100 |
| 45 | desgleichen, trocken | 1600 |
| 46 | Ries, naß | 2000 |
| 47 | Ries, trocken | 1700 |
| 48 | Koksasche | 700 |
| Werkstücke und Quadermauerwerk aus | | |
| 49 | Granit, Basaltlava, Marmor | 2800 |
| 50 | Kalkstein | 2500 |
| 51 | Sandstein (schwerer Grauwacken- und Reuperlandstein) | 2700 |
| 52 | sonstigem Sandstein | 2400 |
| 53 | Tuffstein | 1400 |
| 54 | Bruchsteinmauerwerk aus Granit | 2700 |
| 55 | desgleichen aus Kalkstein, Sandstein, Tonstiefer u. dgl. | 2500 |
| Mauerwerk aus künstlichen Steinen und zwar aus | | |
| 56 | Klinkern in Zementmörtel | 1900 |
| 57 | Hartbrandziegeln in Kalkzementmörtel | 1800 |
| 58 | Ziegelscheiben in Kalkmörtel | 1600 |
| 59 | porigen Vollziegeln | 1100 |

| Nr. | Gegenstand. | Gewicht in kg/qm |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 60 | Lochziegel | 1300 |
| 61 | porigen Lochziegel | 1100 |
| 62 | Schwammsteinen | 1000 |
| 63 | Kalksandsteinen | 1800 |
| Beton aus | | |
| 64 | Ries, Granitfotter u. dgl. | 2200 |
| 65 | Ries, Granitfotter u. dgl. einschl. Eiseneinlagen bei Eisenbeton | 2400 |
| 66 | Ziegelfotter | 1800 |
| 67 | Kohle- oder Koblenschlacke oder Bimsties | 1000 |
| Bauhölzer. | | |
| 68 | Riefer, Infitzoden | 650 |
| 69 | Büchle | 550 |
| 70 | Tanne | 600 |
| 71 | Eiche | 900 |
| Metalle. | | |
| 72 | Eisenblech | 7250 |
| 73 | Schweißblech | 7800 |
| 74 | Masseisen | 7850 |
| C. Belastungen. | | |
| 75 | Kaplast in Wohngebäuden und kleineren Geschäftsgebäuden | 250 |
| 76 | Kaplast in Versammlungsräumen, Unterrichtsräumen, Turnhallen, Warenhäusern, Fabriken, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen größere Belastungen anzunehmen sind | 500 |
| 77 | Kaplast für Decken unter Durchfahrten und befahrenen Gassen, soweit nicht größere Einzellasten (Kollidru) zu erwarten sind | 800 |
| 78 | Tropfenkaplast | 500 |
| 79 | In Vegetationen ist die Kaplast nach dem Eigengewicht der zu lagernden Stoffe und der Höhe der Lagerung zu ermitteln. | |
| 80 | Kaplast in Dachbodenräumen häuslicher Wohngebäude | 125 |
| 81 | Schneedruck für 1 qm der Dachfläche (Bei mehr als 50° Dachneigung braucht der Schneedruck nicht berücksichtigt zu werden.) | 75 |
| 82 | Winddruck für 1 qm rechtwinklig getroffener Fläche | 125 |
| Gesamtbelastung der Dächer, | | |
| bestehend aus Eigenlast, Schnee- und Winddruck für 1 qm der Horizontalprojektion; | | |
| 83 | Giebelndach bei 10° Neigung | 125 |
| 84 | begegnetend bei 25° Neigung | 150 |
| 85 | Schieferdach bei 25° Neigung | 150 |
| 86 | begegnetend bei 45° Neigung | 250 |
| 87 | Ziegeldach bei 30° Neigung | 250 |
| 88 | begegnetend bei 45° Neigung | 300 |
| 89 | Bolzementdach auf Holzbarren usw. | 275 |
| 90 | Schiefer Mansardendachflächen mit Schiefer- und Ziegeldachung 45° Neigung | 300 |
| 91 | Ziegeldach bei 70° Neigung | 700 |

| Nr | Gegenstand | Zulässige Beanspruchung in kg/qcm | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------|---------|---------------------------------------------|---------------------------------------|
| | | Stab | Trud | Stegans | Wahlweise | Stützweite- beanspruchung- trud |
| D Zulässige Beanspruchung der Baustoffe. | | | | | | |
| 92 | Flußeisen in Trägern zur Unterstützung von Decken und Treppen Als Stützlänge ist die Entfernung zwischen den Auflagermitten anzunehmen. | 1200 | 1200 | 1200 | 1000 | 2000 |
| 93 | Flußeisen in Stützen | 1200 | 1200 | 1200 | 1000 | 2000 |
| 94 | Flußeisen in Stützen bei genauer Berechnung der unter den ungünstigsten Umständen auftretenden Kantenpressung Zu Nr. 93 und 94: Die Berechnung auf Knicken hat nach der Formel $J_{\min} = 2,33 Pl^2$ zu erfolgen. Als Knicklänge gilt die ganze Systemlänge, bei übereinanderstehenden, allseitig durch Deckenträger ausgesteiften Stützen die Geschosshöhe. | 1400 | 1400 | 1400 | 1000 | 2000 |
| 95 | Flußeisen in Dächern, Fachwerkwänden, Trägern zur Unterstützung von Wänden, Kranbahnlägern, wenn die Querschnittgröße durch Eigenlast, Nutzlast und Schneelast allein bedingt ist | 1200 | 1200 | 1200 | 1000 | 2000 |
| 96 | Flußeisen in denselben Bauteilen, wenn die größte Spannung bei gleichzeitiger ungünstigster Wirkung von Eigenlast, Nutzlast, Schneelast und Winddruck von 150 kg/qm eintritt | 1400 | 1400 | 1400 | 1000 | 2000 |
| 97 | Ausnahmsweise darf bei Dächern, wenn für eine den strengsten Anforderungen genügende Durchbildung, Berechnung und Ausführung volle Sicherheit gegeben ist, für den Fall der Nr. 96 die Spannung betragen bis Zu Nr. 95 und 96: Für Träger zur Unterstützung von Wänden gilt die Entfernung der Auflagermitten als Stützweite. Druckglieder sind nach der Formel $J_{\min} = 1,82 Pl^2$ auf Knicken zu berechnen; als Knicklänge gilt die Systemlänge. | 1600 | 1600 | 600 | — | — |
| Zu Nr. 93 bis 97: Maßgebend ist stets derjenige Fall, der den größten Querschnitt ergibt. | | | | | | |
| 98 | Flußeisen in Anker | 800 | — | — | — | — |
| 99 | Für Schweißstähle sind die in Nr. 92 bis 96 für Flußeisen angegebenen Werte überall um 10 vH. zu ermäßigen. Noch weiter herabzusetzen ist die Beanspruchung von allem wieder zur Verwendung gelangendem Eisen je nach seiner Beschaffenheit. | | | | | |
| 100 | Gußstahl in Auflagern | — | 1000 | — | — | — |
| 101 | Gußstahl in Säulen Die Berechnung der gußeisernen Säulen auf Knicken hat nach der Formel $J_{\min} = 8 Pl^2$ zu geschehen. | — | 500 | 250 | 200 | — |
| 102 | Stahlformguß | — | — | 1200 | — | — |
| 103 | Schmiebefahl | 1400 | 1400 | 1400 | — | — |
| 104 | Eichenholz | 100 | 80 | 100 | 15 parallel 80 rechtwinklig zur Faser | — |
| 105 | Fichtenholz | 100 | 60 | 100 | 10 parallel 60 rechtwinklig zur Faser | — |
| 106 | Granit in Auflagersteinen | — | 60 | — | — | — |
| 107 | Granit in Pfeilern und Gewölben | — | 45 | — | — | — |
| 108 | Granit in sehr schlanken Pfeilern und Säulen | — | 25 | — | — | — |

| Nr. | Gegenstand | Zulässige Beanspruchung in kg/qcm | | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------|---------|------------|--------------------|
| | | 3m | Druck | Biegung | abgleitend | Laastbeanspruchung |
| 109 | Sandstein in Auflagersteinen | — | 30 | — | — | — |
| 110 | Sandstein in Pfeilern und Gewölben | — | 25 | — | — | — |
| 111 | Sandstein in sehr schlanken Pfeilern und Säulen | — | 15 | — | — | — |
| 112 | Kalkstein und Marmor in Auflagersteinen | — | 30 | — | — | — |
| 113 | Kalkstein und Marmor in Pfeilern und Gewölben | — | 20 | — | — | — |
| 114 | Kalkstein und Marmor in sehr schlanken Pfeilern und Säulen | — | 12 | — | — | — |
| 115 | Mauerwerk aus gewöhnlichen Ziegeln in Kalkmörtel (1 R. T. Kalk und 3 R. T. Sand) | — | bis 7 | — | — | — |
| 116 | Mauerwerk in Hartbrandziegeln in Kalkementmörtel (1 R. T. Zement, 2 R. T. Kalk, 6 bis 8 R. T. Sand) | — | 12 bis 15 | — | — | — |
| 117 | Mauerwerk aus Klinkern in Zementmörtel (1 R. T. Zement, 3 R. T. Sand mit 1/2% von etwas Kalkmilch) | — | 20 bis 30 | — | — | — |
| 118 | Mauerwerk aus porigen Ziegeln | — | 3 bis 6 | — | — | — |
| 119 | Mauerwerk aus Schwemmsteinen von mindestens 20 kg/qcm Druckfestigkeit | — | bis 3 | — | — | — |
| 120 | Mauerwerk aus Kalksandsteinen und Kalkmörtel wie Nr. 115 | — | bis 7 | — | — | — |
| 121 | Mauerwerk aus Kalksandsteinen in Kalkementmörtel wie Nr. 116 | — | 12 bis 15 | — | — | — |
| 122 | Bruchsteinmauerwerk in Kalkmörtel | — | bis 5 | — | — | — |
| 123 | Fundamentmauern aus geschüttetem Beton | — | 6 bis 8 | — | — | — |
| 124 | Fundamentmauern aus geschlammtem Beton | — | 10 bis 15 | — | — | — |
| 125 | Guter Baugrund | — | 3 bis 4 | — | — | — |

Bemerkung. Die höheren Werte bei den Nrn. 115 bis 125 dürfen nur verwendet werden, wenn einwandfreie statische Untersuchungen unter Annahme der stärksten Belastungen bei Berücksichtigung der hierfür ungünstigen Umstände durchgeführt werden.

II. Zu § 201: Als feuerfester gelten Bedachungen, die hergestellt sind aus: Stein, Ziegel, Metall, Teerplatte, Holzcement, Glas.

Vorstehendes wird hiermit auf Grund der §§ 18, II und 20, I der Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortsteilen des Regierungsbezirks Oppern vom 1. November 1911 bekannt gegeben Oppern, den 20. November 1911.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

1. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln

Nr. 49.

Ausgegeben Oppeln, den 11. Dezember 1911.

1911

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Mahregeln gegen die Tollwut.

Da in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (B. G. S. S. 128/115) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (B. G. S. S. 318) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Czarnichowitz, Junitin, Gacz, Groß Chelm, Kopylowitz, Surkau, Gollawitz, Smarzewitz, Bendzin, Seiern, Neuberun, Bieskowitz, Porombel, Altherun, Oberboiskow, Jedlin, Habrzeq und Boblau im Kreise Pleß, sind die Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperrn, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den Ortschaften Krassow, Kostow, Dylekowitz, Wejsklo, Emanuel'segen, Anhalt, Tichau, Jaroschowitz, Urbanowitz, Poprogan, Gielmitz, Neuboiskow, Tannendorf, Kofier, Mezgeritz, Studzientz, Janikowitz, Cwiklis, Rudoltowitz, Miedjana, Orzawo, Gudran, Gllowitz, Slegfeldsdorf und Zawodka im Kreise Pleß sowie in Birzentel, Brzenkowitz, Slupna, Myslowitz und Gleichwald im Landkreise Rattowitz dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder nur ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in den §§ 1 und 2 genannten

Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften ist die Benutzung von Hunden zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

In den oben genannten Ortschaften kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Ortschaften festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt, in den im § 2 bezeichneten Ortschaften ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorbe unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs und ihrer Ausbildung für den Dienst.

§ 5. Die Führung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Zum Einschließen der Hunde sind neben den Polizeivollzugsbeamten, Förstern, Feld- und Waldaufsehern auch die Grenzschutzbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzdienstes beauftragt.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 6. März 1912.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 9. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

If XII. 2844.